

Deutsches Rotes Kreuz 



www.jugendrotkreuz.de



Rahmenkonzeption Schularbeit

Impressum



Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz
Generalsekretariat
Bundesgeschäftsstelle Jugendrotkreuz
Carstennstraße 58
12205 Berlin

Tel.: 030 85404-390
Fax: 030 85404-484
E-Mail: jrk@drk.de
Internet: www.jugendrotkreuz.de

Verabschiedet von der
JRK-Bundeskonferenz im März 2008

Verantwortlich: Matthias Betz

Redaktion: Michaela Roeder

Redaktionelle Mitarbeiter/-innen:

Kirsten Boche, JRK-Sachsen-Anhalt
Martin Mayer, JRK-Baden-Württemberg
Petra Metzner, JRK-Niedersachsen
Andrea Müller, JRK-Nordrhein
Robin Wagener, JRK-Westfalen-Lippe
Heike Weber, JRK-Saarland
Susanne Schöpe, JRK-Sachsen-Anhalt

Layout und Druck:
Druckerei Bunter Hund

Fotos:

Sebastian Rosenberg, JRK-Westfalen-
Lippe, JRK-Baden-Württemberg, Johannes
Stegmann, Wieland Kunze, Nilz Böhme

Rahmenkonzeption Schularbeit



Gefördert durch das Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Inhaltsverzeichnis

1.	Zielgruppe und Ziele der Rahmenkonzeption	3
2.	Die Jugendrotkreuz-Schularbeit – ein geschichtlicher Abriss	4
2.1	Der Beginn des Jugendrotkreuzes aus internationaler Sicht	4
2.2	Der Beginn des Deutschen Jugendrotkreuzes und die Entwicklung bis 1936	4
2.3	Der Neubeginn des Jugendrotkreuzes nach 1945 in der BRD	5
2.4	Das Jugendrotkreuz in der DDR	6
2.5	Das Jugendrotkreuz heute	6
3.	Grundlagen der Jugendrotkreuz-Schularbeit	8
3.1	Grundsätze und Selbstverständnis der Jugendrotkreuz-Schularbeit	8
3.2	DRK-Rechtsgrundlagen mit Bezug zur Schularbeit	11
4.	Formen der Jugendrotkreuz-Schularbeit	13
4.1	Grundsätzliche Hinweise	13
4.2	Angebote mit geringem Zeitrahmen	13
4.2.1	Kurzinformation	13
4.2.2	Einführung, Anregung	13
4.2.3	Unterrichtssequenz/Unterrichtsergänzendes Angebot	14
4.2.4	Unterrichtsstunde(n)	14
4.3	Angebote mit größerem Zeitrahmen	15
4.3.1	Unterrichtsblöcke, Kurse, Schulgemeinschaften	15
4.3.2	Projekte	16
4.3.3	Aus- und Fortbildungen	17
5.	Innerverbandliche Betreuung von Schulgemeinschaften	18
5.1	Innerverbandliche Betreuung des Schulsanitätsdienstes	18
5.2	Innerverbandliche Betreuung der Streitschlichtung	18
5.3	Die Koordinatorin/der Koordinator Schularbeit auf Kreis- und Bezirksebene	19
5.4	Die Koordinatorin/der Koordinator Schularbeit im Landesverband	20
5.5	Die Koordinatorin/der Koordinator Schularbeit im Bundesverband	20
6.	Ausbildungskonzept für Koordinatorinnen und Koordinatoren Schularbeit	21
6.1	Die Zielgruppe	21
6.2	Der zeitliche Umfang	21
6.3	Die Thematik	21
6.4	Die Umsetzung	22
6.5	Themenbausteine zur Schulung	22
6.6	Vorschlag für weitere Bausteine	23



1. Zielgruppe und Ziele der Rahmenkonzeption

7.	Das Schulwesen	24
7.1	Der Aufbau des Schulwesens	24
7.2	Die Schulstufen und ihre Schularten im Einzelnen	24
7.2.1	Primarstufe	24
7.2.2	Sekundarstufe I	24
7.2.3	Sekundarstufe II	25
7.2.4	Weitere	25
7.3	Der Schulträger	25
7.4	Organe und Gremien und ihre Zugangsmöglichkeiten für Verbände	26
8.	Anhang	31
8.1	Der Status der Mitglieder von Schulgemeinschaften	31
8.2	Mindeststandards Schularbeit innerhalb der Schule	33
8.2.1	Schulsanitätsdienst	33
8.2.2	Streitschlichtung	36
8.3	Leitsätze des Jugendrotkreuzes	38

Diese Rahmenkonzeption richtet sich an Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger des Verbandes und ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich im Rahmen von Schularbeit engagieren bzw. engagieren wollen.

Die Rahmenkonzeption verfolgt folgende Ziele:

- Sie schreibt die verbandsrechtlichen Grundlagen, auf denen Schularbeit im Jugendrotkreuz erfolgt, fest.
- Sie umreißt den inhaltlichen Rahmen und benennt die Formen der Jugendrotkreuz-Schularbeit.
- Sie beschreibt die fachlichen und verbandspolitischen Mindeststandards der Schularbeit des Jugendrotkreuzes.
- Sie ist eine Argumentationshilfe zum weiteren Auf- und Ausbau der Jugendrotkreuz-Schularbeit und versteht sich als Basis für deren Weiterentwicklung.



Die Rahmenkonzeption Schularbeit beschreibt die Mindeststandards der JRK-Schularbeit. Sie wurde im Rahmen der Bundeskonferenz 2008 von den Delegierten verabschiedet.



2. Die Jugendrotkreuz-Schularbeit – ein geschichtlicher Abriss

2.1 Der Beginn des Jugendrotkreuzes aus internationaler Sicht

Die Idee einer Jugendorganisation des Roten Kreuzes wurde wohl 1892 auf der Internationalen Rotkreuz-Konferenz in Rom geboren. Dort berichteten die österreichischen Delegierten, dass Schulkinder mit Erfolg zu den Betreuungsarbeiten des Roten Kreuzes herangezogen wurden.

Zahlreiche weitere Beispiele belegen, dass die Wurzeln des Jugendrotkreuzes (JRK) im Einsatz von Schulkindern liegen und die Schule somit eine wichtige Rolle bei der Entstehung des Jugendrotkreuzes spielte.



Dresden während des Weltkrieges 1914 („Die jüngste Wehr“)

Ausschlaggebend für die Entwicklung des Jugendrotkreuzes weltweit war mit Sicherheit der Erste Weltkrieg. Während des Krieges wurden beispielsweise in Kanada, den USA und

Australien ganze Schulklassen in Rotkreuzmaßnahmen integriert. Sie fertigten z. B. Verbandszeug an, halfen beim Bahnhofs- und Spitaldienst oder stellten Möbel für Krankenhäuser her.

1919 startete das amerikanische Jugendrotkreuz ein Hilfsprogramm, das den Kindern der Kriegsoffer diente. Diese Hilfeleistung förderte aber auch internationale Kontakte. So entstand zu dieser Zeit der sogenannte Schulbriefwechsel. Was als Dankschreiben europäischer Kinder an ihre Altersgenossen in Übersee gedacht war, entwickelte sich zu einem regen Schriftverkehr. Die Lehrerinnen und Lehrer sahen darin einen Beitrag zur Völkerverständigung und zum Frieden, welche beide zum Gedankengut der Rotkreuzbewegung gehören.

Die 1919 gegründete „Liga der Rotkreuzgesellschaften“ empfahl außerdem im März 1922 den nationalen Rotkreuzgesellschaften, die Schuljugend für das Rote Kreuz zu gewinnen und mit ihnen eine Jugendorganisation aufzubauen.

2.2 Der Beginn des Deutschen Jugendrotkreuzes und die Entwicklung bis 1936

In Deutschland wurde am 27. Mai 1925 vom Hauptvorstand des Roten Kreuzes die Gründung eines Jugendrotkreuzes beschlossen. Das Jugendrotkreuz stützte sich ausschließlich auf die Schule und die Lehrkräfte, die dadurch zu den Trägern der Idee wurden.



JRK-Zeitschrift

Zu dieser Zeit hatte das Jugendrotkreuz zum Ziel, Kinder dazu anzuhalten, auf ihre Gesundheit und die ihrer Mitmenschen zu achten, sie zu allgemeiner Hilfsbereitschaft gegenüber den Kindern in der ganzen Welt zu erziehen und in ihnen den Gemeinschaftssinn zu wecken. Im Mittelpunkt stand dabei das

Leitmotiv „Ich diene“, mit den Zielsetzungen:

- Dienst an der Gesundheit
- Dienst am Nächsten
- Dienst für die Völkerverständigung

Einen besonderen Stellenwert nahm der „Schulbriefwechsel“ ein, der einen regen Austausch mit Schulen aus anderen Kulturkreisen bewirkte. Zur weiteren Verbreitung der Rotkreuzideen diente die 1926 zum ersten Mal erschienene Zeitschrift des Jugendrotkreuzes „Deutsche Jugend“, die als beste deutsche

Kinder- und Jugendzeitschrift dieser Zeit galt.

In der Gesellschaft fand das Jugendrotkreuz eine breite Anerkennung und Unterstützung.

Mit dem Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft 1933 änderte sich die Arbeit des Jugendrotkreuzes. Die Aufgaben des Jugendrotkreuzes in den Schulen wurden von der Hitlerjugend übernommen. Die Zeitschrift „Deutsche Jugend“ musste im März 1936 eingestellt werden. Das Jugendrotkreuz war auf den reinen Schulbriefwechsel reduziert, der vom NS-Regime zu politischen Freundesbotschaften umstilisiert und damit geduldet wurde. Das JRK an sich hörte auf zu existieren.

2.3 Der Neubeginn des Jugendrotkreuzes nach 1945 in der BRD

Nach einem nur zehnjährigen Bestehen folgte eine ebenso lange Pause. Den Schritt zum Wiederaufbau des Jugendrotkreuzes sofort nach dem zweiten Weltkrieg unternahm das Bayerische Rote Kreuz 1947, ein Jahr später wurde dies auf die gesamte amerikanisch verwaltete Zone ausgeweitet.



Verständigung durch Albentausch



JRK-Briefkasten für alte alleinstehende Menschen, in welchen Wunschkarten eingeworfen werden konnten



Jugend packt Fallschachteln

neben wurden aber auch außerschulische Gruppen gebildet. Diese richteten sich an 14- bis 18-Jährige mit dem Ziel, die Jugendlichen auch nach Beendigung der Schule im Jugendrotkreuz zu halten.

Das Deutsche Jugendrotkreuz entwickelte sich zu einer stabilen Jugendorganisation. Auch nach dem zweiten Weltkrieg galt das Leitwort „Ich diene“ mit den 1925 formulierten Zielsetzungen. Bereits 1952, auf der internationalen Rotkreuzkonferenz in Toronto, waren sich alle Vertreter der nationalen Rotkreuzgesellschaften einig, dass die Jugend im Geiste der internationalen Brüderlichkeit, der Solidarität und der Aufrechterhaltung des Friedens erzogen werden soll.

Ende der 60er Jahre kam die Zeit der Studentenunruhen. „Dienen“ war in dieser Zeit nicht mehr aktuell, sondern die kritische Auseinandersetzung mit der Gesellschaft, ihren Repräsentanten und Institutionen. Bildungsreform, Partizipation und Demokratisierung waren die dominierenden Themen. Auch das Deutsche Jugendrotkreuz machte sich daran, neue Ziele zu entwickeln. Nach dem Krieg hatte das JRK es noch abgelehnt, sich als Jugendverband zu verstehen, und wollte durch den Gesamtverband des Roten Kreuzes vertreten werden.

Auf dem Bundesausschuss im Jahre 1971 in Kehl formulierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein neues Selbstverständnis der Rotkreuzjugend: „Das Jugendrotkreuz versteht sich als selbstverantwortlicher Jugendverband im Deutschen Roten Kreuz ...“ Durch die allgemeine Schul- und Bildungsreform in dieser Zeit (Lehremangel und Kurzschuljahre), wurde die Arbeit des Jugendrotkreuzes in den Schulen immer schwieriger und verlagerte sich mehr und mehr in den außerschulischen Bereich. Es entstand die Jugendrotkreuz-Gruppenarbeit, wie wir sie heute kennen.



Am 10.10.1974 wurden die neue Ordnung des Jugendrotkreuzes und die noch heute gültigen Zielsetzungen verabschiedet:

- Soziales Engagement,
- Einsatz für die Gesundheit,
- Bemühung um Frieden und Völkerverständigung,
- Politische Mitverantwortung.

2.4 Das Jugendrotkreuz in der DDR

Ab dem 1. Januar 1954 wurde in der DDR mit der Bildung eines eigenen Jugendrotkreuzes begonnen. Die drei Hauptzielsetzungen des Jugendrotkreuzes der DDR wurden wie folgt festgelegt:

1. Die Mitarbeit des Jugendrotkreuzes bei der Verbesserung des Gesundheitsdienstes.
2. Das soziale Hilfsprogramm.
3. Das Programm der Festigung der Völkerfreundschaft.

Auch wenn sich diese Begrifflichkeiten etwas „antiquiert“ lesen, verbergen sich dahinter mit den Kernaussagen nichts anderes als auch jene Aufgaben, die noch heute inhaltliche Schwerpunkte der JRK-Arbeit bilden: Gesundheit, Soziales, Internationales.

Die Arbeit der Kinder und Jugendlichen vollzog sich für die 10- bis 14-Jährigen in Arbeitskreisen (später Arbeitsgemeinschaften) „Junge Sanitäter“, für die 15- bis 25-Jährigen in sogenannten Rotkreuzaktivs an Schulen, in Jugendbereitschaften und Jugendsektionen der betrieblichen und örtlichen Grundorganisationen.

Natürlich vollzog sich die Arbeit unter den konkreten Bedingungen des gesellschaftlichen Umfeldes – der sozialistischen Diktatur – und restriktiver Einflussnahme auf Leitungen des DRK vonseiten staatlicher Institutionen.

Das Jugendrotkreuz baute seine Strukturen qualitativ und quantitativ rasch aus. Neue Zielgruppen und Tätigkeitsbereiche wurden erschlossen, erste internationale Kontakte geknüpft. Diese Entwicklung wurde im Deutschen Roten Kreuz in der DDR auch argwöhnisch begleitet, das Jugendrotkreuz als konkurrierende Jugendorganisation neben der FDJ gesehen. Mit der Begründung der „Gefahr der Verselbstständigung“ erfolgte schließlich Mitte der 60er Jahre die formale Auflösung des Jugendrotkreuzes. Mit der neuen Begrifflichkeit „Rotkreuzjugend“ wurde nicht nur eine Namensänderung vorgenommen. Damit sollte unmissverständlich der „eigenverantwortliche Charakter“ beschränkt und die inhaltliche und organisatorische Einbindung der jugendlichen Mitglieder in die allgemeine DRK-Struktur durchgesetzt werden.

In den 70er Jahren trat analog der Normalisierung der politischen Großwetterlage und der gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR auch eine Umorientierung in

der Jugendarbeit des Roten Kreuzes ein. Das Deutsche Rote Kreuz konnte sich an den medizinischen und pädagogischen Fakultäten behaupten und engagierte sich im Aus- und Fortbildungsbereich, bei der Gesundheitsfürsorge und der Blutspendewerbung.

Die 80er Jahre waren von einem vielseitigen Ausbau dieser neuen Ansätze geprägt. Neben der Weiterentwicklung internationaler Kontakte gelang es auf nationaler Ebene wieder, eigene Organisationsformen zu etablieren und das Spektrum der inhaltlichen Arbeit wesentlich zu erweitern. Im Rahmen der Schulen waren sogenannte Arbeitsgemeinschaften „Junge Sanitäter“ und „Junge Gesundheitshelfer“ angesiedelt. Die Arbeitsgemeinschaften wurden größtenteils durch Lehrkräfte geleitet und über die Schulen finanziert.

Nach der Wiedervereinigung der BRD und DDR 1990 wurden die Arbeitsgemeinschaften an den Schulen zum größten Teil aufgegeben. Gründe hierfür lagen unter anderem in der Umstrukturierung des Schulsystems und der Unsicherheit der Lehrenden (finanziell, strukturell, organisatorisch), wie es in Zukunft mit der Arbeit weitergehen wird.

2.5 Das Jugendrotkreuz heute

Zu Beginn der 90er Jahre erlebte die JRK-Schularbeit eine Wiederbelebung. Aufgrund neuer schulischer Rahmenbedingungen wurde an die alte Tradition angeknüpft und der Einsatz an den Schulen wieder aufgenommen.

Die Bemühungen der letzten Jahre, Schulen für Verbände und Vereine zu öffnen, erschließen dem Jugendrotkreuz wieder vielfältige Möglichkeiten, seine Programme in der Schule zu integrieren. Gerade mit den bildungspolitischen Entwicklungen der letzten Jahre, z. B. der Einrichtung von Ganztagschulen, wird das Jugendrotkreuz der Zukunft wieder verstärkt in die schulische Arbeit einsteigen müssen.

In den letzten Jahren sind dazu zahlreiche Programme – von Schulsanitätsdienst über Streitschlichtergruppen bis hin zur Humanitären Schule – entstanden, die den Schulen attraktive Möglichkeiten bieten und dem Jugendrotkreuz ermöglichen, die Rotkreuzidee weiterzugeben.

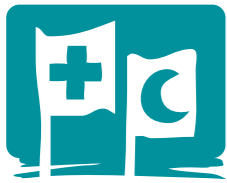


Werbeplakat für den Schulsanitätsdienst



Übersicht: Zeitliche Entwicklung des Jugendrotkreuzes mit Blick auf die Schularbeit

1892	Internationale Rotkreuz-Konferenz in Rom		
Erster Weltkrieg 1914-1918			
1919	Hilfsprogramm des amerikanischen JRK für Kinder der Kriegsoffer Beginn Schulbriefwechsel		Reformpädagogik
1925	27. Mai: Gründung JRK, Leitmotiv: „Ich diene“		
1926	Zeitschrift „Deutsche Jugend“		
30er Jahre	Hitlerjugend verdrängt JRK-Arbeit 1936 Zeitschrift „Deutsche Jugend“ wird verboten		Nationalsozialismus
Zweiter Weltkrieg 1939-1945			
	BRD	DDR	Nachkriegszeit, Wirtschaftsaufschwung
	Wiederaufbau JRK mit dem alten Leitmotiv „Ich diene“		
1950	Einrichtung einer JRK-Abteilung im DRK-Generalsekretariat		
1954		Bildung eines eigenen JRK mit Schwerpunktthemen: Gesundheit, Soziales, Internationales	
60er Jahre		Umbenennung in „Rotkreuzjugend“ und organisatorische Einbindung in DRK-Struktur	Zeit der Studentenunruhen 1961 Mauerbau
1971	Neues Selbstverständnis der Rotkreuz-Jugend als selbstverantwortlicher Jugendverband		
1974	Ordnung des JRK mit den Zielsetzungen Soziales Engagement, Einsatz für Gesundheit, Bemühen um Frieden und Völkerverständigung, Politische Mitverantwortung		
80er Jahre	JRK-Arbeit in Schulen verlagert sich in außerschulischen Bereich	AGs „Junge Sanitäter“ und „Junge Gesundheitshelfer“	Schul- und Bildungsreform (BRD)
Wiedervereinigung 1990			
Bis heute	JRK-Schularbeit gewinnt wieder an Bedeutung		Bildungsreform (Ganztagschule)



3. Grundlagen der Jugendrotkreuz-Schularbeit

3.1 Grundsätze und Selbstverständnis der Jugendrotkreuz-Schularbeit

Das Deutsche Jugendrotkreuz (JRK) ist Teil des Deutschen Roten Kreuzes (DRK). Als solcher ist das Jugendrotkreuz in allen seinen Erscheinungsformen und Aktivitäten an die Grundsätze der Bewegung

- Menschlichkeit,
- Unabhängigkeit,
- Neutralität,
- Unparteilichkeit,
- Freiwilligkeit,
- Einheit,
- Universalität

gebunden. Ziel und Richtschnur der JRK-Arbeit muss immer die Verwirklichung dieser Grundsätze in kind- bzw. jugendgemäßer Form sein.

Innerhalb des Roten Kreuzes hat das JRK eine Doppelrolle. Es ist sowohl eine von fünf Gemeinschaften (neben den Bereitschaften, der Bergwacht, der Wasserwacht und der Wohlfahrts- und Sozialarbeit) als auch der Jugendverband des DRK. Damit bietet das JRK eine Möglichkeit der ehrenamtlichen Erfüllung der Rotkreuzaufgaben durch DRK-Mitglieder und ist gleichzeitig das Verbindungsglied des DRK zur inner- und außerverbandlichen Jugend in Deutschland.

Das Handeln des JRK wird dabei nicht nur durch die Grundsätze beeinflusst, auch die Leitsätze¹ sind stets zu berücksichtigen (vgl. Anhang JRK-Leitsätze, Seite 38). Hier finden sich viele Anregungen, aber auch

1] Die Leitsätze beschreiben das Selbstverständnis des Deutschen Jugendrotkreuzes und sind Grundlage der Arbeit. Sie wurden 1997 vom JRK-Bundesdelegiertentag verabschiedet und 1999 vom DRK-Präsidium und dem DRK-Präsidialrat beschlossen.

mögliche Hindernisse für die Schularbeit. Inhaltlich konzentriert sich die JRK-Arbeit auf die vier Themenfelder

- Förderung des sozialen Engagements,
- Einsatz für Gesundheit und Umwelt,
- Handeln für Frieden und Völkerverständigung und
- Übernahme politischer und gesellschaftlicher Mitverantwortung.



Selbstbestimmtes Lernen ist ein zentrales Element der Schularbeit des Jugendrotkreuzes.

Schulische Angebote sollten sich daher thematisch mit diesen Bereichen beschäftigen. Mit Rücksicht auf die gesamtverbandliche Verantwortung des JRK dürfen die Angebote die Aspekte der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinschaften und DRK-Einrichtungen sowie die Nachwuchsgewinnung für das Rote Kreuz insgesamt nicht vernachlässigen; Hauptaufgabe ist aber die Vermittlung der Ideen des Roten Kreuzes und die Einbindung von Kindern und Jugendlichen in ihre Verwirklichung.

Die tragende Säule des JRK ist die Ehrenamtlichkeit. Doch gerade in der Schularbeit gibt es immer wieder Schwierigkeiten beim Einsatz von Ehrenamtlichen. Ein sehr hohes Maß an erforderlicher Verbindlich-

keit und eine für Berufstätige ungünstige Uhrzeit von Schulaktivitäten können Konfliktursachen sein. Bei möglichen Strategien im Umgang damit muss aber immer der ehrenamtliche Charakter der JRK-Arbeit im Vordergrund stehen.

Das Jugendrotkreuz steht gegenüber den außerschulischen Fachkräften in der Verantwortung, ihnen durch Aus- und Fortbildung das nötige Handwerkszeug zur Verfügung zu stellen und damit gleichzeitig die Qualität der Schularbeit zu sichern und zu verbessern.

Das System Schule ist als Teil der Staatlichkeit unter anderem auch von Zwängen und Verpflichtungen geprägt. Das Jugendrotkreuz ist demgegenüber ein in sich demokratischer, offener und auf Freiwilligkeit basierender Verband. Dies muss auch bei der Schularbeit berücksichtigt werden. Es ist bei allen Angeboten ein Ausgleich zwischen den zwingenden staatlichen Anforderungen an Schule und dem Selbstverständnis des JRK als Verband zu suchen. Pflichtmitarbeit in JRK-Angeboten kann es gerade auch vor dem Grundsatz der Freiwilligkeit nicht geben. Auch die Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen muss immer Bestandteil der JRK-Schularbeit sein.

In der Kooperation mit Schulen ist das JRK an die staatlichen Regelungen gebunden und muss diese respektieren. Da Schulangelegenheiten durch Landesgesetze geregelt werden, die Schulträger häufig Kommunen und die örtlichen Gegebenheiten höchst unterschiedlich sind, können die empfohlenen Grundsätze nur einen prinzipiellen Rahmen bilden.

Bei der Umsetzung sind immer auch örtliche Spezifika zu beachten, z. B. die mögliche Angebotspalette überhaupt, die personellen Ressourcen des Verbandes und die finanzielle Situation der Schule.

Zusammenarbeit mit Schulen

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Schulen. Für eine kooperative und gleichberechtigte Partnerschaft von Jugendrotkreuz und Schule gelten folgende Grundsätze:

- Das Jugendrotkreuz vermittelt an den Schulen den Grundgedanken der Rotkreuzidee, die Zielsetzung des Roten Kreuzes und stellt sich selbst mit seinen vielfältigen Möglichkeiten der Mitwirkung als Jugendverband vor.
- Mit seinen spezifischen Angeboten in den Bereichen Gesundheitsförderung, Gewaltprävention, humanitäres Völkerrecht und soziales Engagement ist das Jugendrotkreuz kompetenter Kooperationspartner für die Schulen.
- Die Aktivitäten an den Schulen orientieren sich an den Zielen und Aufgaben des Jugendrotkreuzes und an den Erfordernissen, Bedürfnissen und Richtlinien des schulischen Alltags.
- Das zentrale Ziel von Bildung ist die Befähigung zu einem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Leben jedes Menschen und der Möglichkeit, umfassend am sozialen und ökonomischen Leben und der gesellschaftlichen Entwicklung partizipieren zu können. Das Jugendrotkreuz möchte gemeinsam mit dem Lernfeld Schule Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung einer starken Persönlichkeit unterstützen und ihnen die Möglichkeit geben, sozial verantwortlich zu denken, zu entscheiden und zu handeln. Dabei stehen die Schülerinnen und Schüler mit ihren Bedürfnissen im Mittelpunkt des pädagogischen Handelns.
- Das Jugendrotkreuz macht eigenständige und ergänzende Angebote an der Schule. Die JRK-Schularbeit leistet einen Beitrag zur individuellen Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Sinne des präventiven Gedankens des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 1 SGB VIII – Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe¹, § 11 SGB VIII – Jugendarbeit²).
- Das Jugendrotkreuz versteht sich als demokratischer Jugendverband. Das Angebot muss daher für die Schülerinnen und Schüler Möglichkeiten der Selbstbestimmung und die Übernahme von Verantwortung gewährleisten.

1] Dort heißt es in Absatz 3: „Jugendhilfe soll (...) insbesondere 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

2] Dort heißt es: „(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote. (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören: 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, 4. internationale Jugendarbeit, 5. Kinder- und Jugendberatung, 6. Jugendberatung. (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.“

3.2 DRK-Rechtsgrundlagen mit Bezug zur Schularbeit

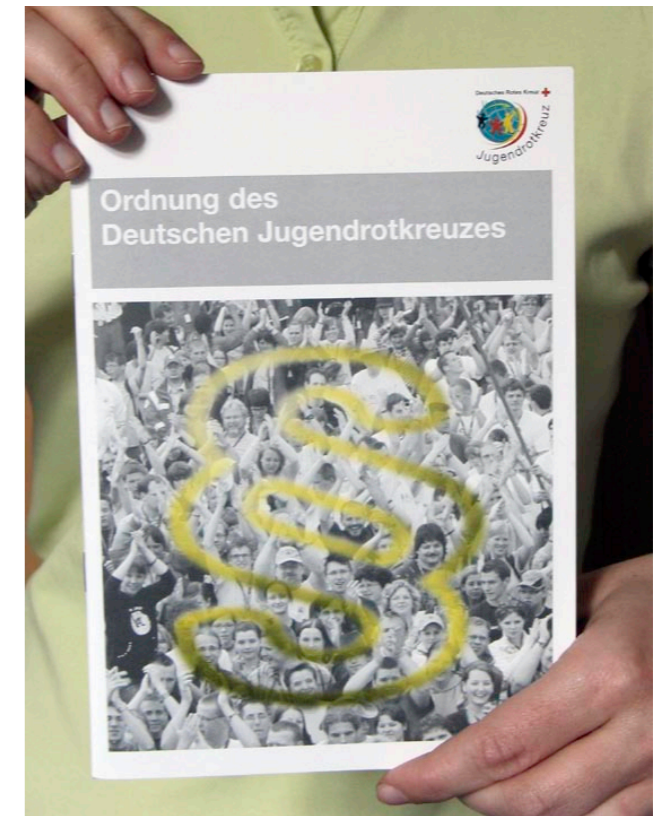
Das Deutsche Jugendrotkreuz braucht als Jugendverband mit über 110.000 Mitgliedern in 19 Landesverbänden und als Teil der weltweiten Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung einen verbindlichen innerverbandlichen Rahmen für seine Arbeit. Die Schularbeit muss sich als Bestandteil der Aufgabenerfüllung des JRK in diesen Rechtsrahmen einpassen. Dabei ist der Rahmen nicht außergewöhnlich eng gestaltet, sondern bietet einen hinreichend weiten Spielraum für die zukünftige Entwicklung neuer Angebote und die Weiterentwicklung der bisherigen Schularbeit des JRK.

Wie die gesamte JRK-Arbeit hat auch die Schularbeit die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu beachten. Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität sind in § 1 Abs. 5 der DRK-Satzung als verbindliche Grundsätze neben der internationalen Normierung auf nationaler Ebene für das Deutsche Rote Kreuz und alle seine Untergliederungen verankert.

Grundsätze alleine reichen aber nicht zur Standortbestimmung und Ausrichtung einer Organisation aus. Daher legt die Satzung auch Ziele für das DRK fest. Unter den in § 2 der Satzung festgeschriebenen Zielen sind insbesondere die Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend von Belang für die JRK-Schularbeit und das Jugendrotkreuz im Allgemeinen. Die Satzung bleibt aber nicht bei dieser Grundsatzentscheidung, sondern definiert auch einen Rahmen für die Umsetzung.

Die Verwirklichung der Ziele ist unter anderem Aufgabe der Gemeinschaften des DRK (§ 4 Abs. 2 der Satzung), wobei neben den klassischen Gemeinschaftsaktivitäten auch andere Formen der ehrenamtlichen Arbeit möglich sind, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen. Gleichzeitig lässt sich hieraus der Wille entnehmen, nicht einseitig auf starre Strukturen zu achten, sondern vielmehr Flexibilität zur Einbindung möglichst vieler Menschen in die Bewegung zu ermöglichen. Schularbeit ist eine dieser anderen Formen der ehrenamtlichen Arbeit zur Erfüllung der Rotkreuzziele.

Von den Gemeinschaften des DRK ist hier das JRK von besonderem Interesse. Dem JRK als anerkanntem Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes weist § 1 Abs. 4 der DRK-Satzung die Rolle zu, durch sei-



Die JRK-Ordnung erkennt die Schularbeit als eine der beiden Hauptformen der JRK-Arbeit an.

ne Erziehungs- und Bildungsarbeit junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heranzuführen und zur Verwirklichung der Ziele beizutragen. Diese Aufgabenzuweisung an das JRK – und damit auch an seine Schularbeit – findet sich nicht nur in der Satzung des Bundesverbandes, sondern gleichlautend und verbindlich auch in den Mustersatzungen für Landes- und Kreisverbände. Dies ist die Grundlage für die Entwicklung und Etablierung neuer Angebote.

Die Ordnung für das Jugendrotkreuz als spezielle Rechtsgrundlage der JRK-Arbeit unterhalb der DRK-Satzung legt die spezifischen Aufgaben des JRK fest. Hierbei haben insbesondere die Ziele „Soziales Engagement“ und „Einsatz für die Gesundheit“ aus § 2 Abs. 5 der JRK-Ordnung einen Bezug zur Schularbeit.

Innerhalb der Zielvorstellungen arbeitet das JRK mit Schulen und Bildungseinrichtungen zusammen (§ 2 Abs. 6 der JRK-Ordnung).



Die Arbeit in Schulgemeinschaften (z. B. in Schulsanitätsdiensten) ist ein reguläres JRK-Angebot und gleichberechtigt mit der außerschulischen Gruppenarbeit (§ 3.2 Abs. 1). Die JRK-Ordnung trägt hier der immer größeren Bedeutung der Schularbeit im JRK Rechnung und erkennt diese als eine der beiden Hauptformen der JRK-Arbeit an. Die Mitarbeit in einer Schulgemeinschaft soll gemäß § 5.1 Abs. 5 der JRK-Ordnung grundsätzlich an die Angehörigkeit im JRK gebunden sein, wobei hierbei Ausnahmen möglich sind. Diese Ausnahmen sind allerdings nicht in das Belieben der Landesverbände gestellt, diese können lediglich davon abweichend festlegen, dass die in den JRK-Schulgemeinschaften Tätigen freie Mitarbeitende des JRK sind. Auch diese Verfügung betont die „Normalisierung“ der Rolle der Schularbeit im JRK-Angebot.



Der Schulsanitätsdienst ist eine mögliche Schulgemeinschaft des Jugendrotkreuzes.

Schulgemeinschaften sind auf Dauer angelegte, strukturierte und in der Mitarbeit verbindliche Gemeinschaften an den Schulen. Sie sind insofern mit außerschulischen Gruppen vergleichbar und ihre Mitglieder haben – wenn sie Angehörige des Jugendrotkreuzes sind – die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder außerschulischer Gruppen.

Alle Schülerinnen und Schüler sind während der schulischen Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Diesen Teilbereich der gesetzlichen Unfallversicherung bezeichnet man als Schülerunfallversicherung. Darüber hinaus müssen sie dem zuständigen DRK-Verband (Kreis- oder Ortsverband, je nachdem, wer sie einsetzt) rechtzeitig als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeldet werden, um zusätzlichen Versicherungsschutz über das DRK zu erhalten, wenn sie nicht Angehörige des Jugendrotkreuzes sind. Dies ist besonders für außerschulische Veranstaltungen wichtig.

Im Bereich der nicht in Schulgruppen stattfindenden Schularbeit (zum Beispiel in Projekten oder anderen Formen der offenen Kinder- und Jugendarbeit als zusätzlich mögliche Form der JRK-Arbeit nach § 3.2 Abs. 1 der Ordnung) ist die Angehörigkeit zum JRK und damit die DRK-Mitgliedschaft nicht Voraussetzung für die Mitarbeit. Dies ist bei nicht langfristig angelegten oder sehr offenen Angeboten wie halbjährigen Ganztagsschulangeboten denkbar.

Grundsätzlich spricht sich die Ordnung für eine anzustrebende Bindung der Schülerinnen und Schüler an den Verband aus. Im Zweifelsfall ist es allerdings gemäß der DRK-Satzung § 4 Abs. 2 und der JRK-Leitsätze wichtig, möglichst vielen Menschen die Mitarbeit notfalls auch ohne formale Bindung zu ermöglichen. Wie die Angehörigkeit zum JRK erlangt wird, richtet sich nach § 2 Abs. 5 der JRK-Ordnung nach den Bestimmungen der Landesverbände. Diese sind ohnehin ergänzend und konkretisierend zu den hier aufgeführten Regelungen heranzuziehen und beinhalten möglicherweise landesverbandsspezifische Verfügungen zur JRK-Schularbeit.



4. Formen der Jugendrotkreuz-Schularbeit

4.1 Grundsätzliche Hinweise

Eine Verbindung von JRK und Schule besteht schon seit Gründung des Jugendrotkreuzes. Wenngleich die Ausprägung der Verbindung über die Jahrzehnte verschieden war, so hatte sie doch insgesamt stets Substanz.

Bei der JRK-Schularbeit kann es sich in der Praxis auch um eine Zusammenarbeit mehrerer Gemeinschaften des Roten Kreuzes (Bereitschaften, Wohlfahrts- und Sozialarbeit, Wasserwacht, Bergwacht, Jugendrotkreuz) handeln. Dies führt zu inhaltlich breiten Angeboten, die umfassendes, ganzheitliches und nachhaltiges Lernen ermöglichen. So kann ein ausschließlich „verkopfter“ Zugang zu einem Thema vermieden und den Kindern und Jugendlichen ein handlungsorientierter Umgang mit den Lerngegenständen ermöglicht werden.

Nachdem Erziehungswissenschaft und Bildungspolitik gut begründet eine „Öffnung der Schule“ fordern und diese Öffnung teilweise auch explizit in den Bildungsplänen der Bundesländer verankert ist, sollte dies als Chance für eine breit angelegte Bildungs- und Jugendarbeit des Roten Kreuzes begriffen werden. Insbesondere für das Jugendrotkreuz ergeben sich zunehmend Möglichkeiten, seine Angebote im schulischen Raum in unterschiedlichsten Formen einzubringen. Dieses reiche Spektrum soll hier genannt, kurz beschrieben und nach ihrem zeitlichen Umfang klassifiziert werden.



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendrotkreuzes informieren über ihre Angebote zum Thema Gesundheit.

4.2 Angebote mit geringem Zeitrahmen

Diese Angebote sind zeitlich sehr knapp bemessen und müssen sich ebenso inhaltlich stark beschränken. Inhalte können ein begrenztes Thema, ein Aspekt oder Teilaspekt eines Themas sein. Die Erfahrung zeigt, dass diese Kurzangebote gleich mehrere praxisrelevante Vorteile aufweisen. So fällt es relativ leicht, kleine, überschaubare Angebote zu erarbeiten, inhaltlich auszugestalten und personell zuzuordnen.

Angebote dieser Art werden von Schulen oft nachgefragt. Durch sie wurde an vielen Orten zunächst ein niedrighschwelliger Einstieg („Türöffnerfunktion“) möglich, der sich später zu einer nachhaltigen Kooperation entwickelte. Ferner können Angebote dieser Art leichter multipliziert, qualitativ gesichert und in die Fläche getragen werden.

4.2.1 Kurzinformation

In der Regel handelt es sich hier um die Weitergabe von Informationen zu einem konkreten Thema. Die Nachfrage erfolgt oft aus einem aktuellen Anlass heraus.

Beispiel: Eine Schule (Schulleitung, Lehrkräfte, Elternschaft) möchte sich über den Schulsanitätsdienst informieren, da es an der Schule kürzlich zu einem Notfall kam.

4.2.2 Einführung, Anregung

Hierbei geht es um eine Sachinformation zu einem bestimmten Thema, die meist aus aktuellem Anlass nachgefragt wird oder aus anderen Gründen einer bestimmten Zielgruppe gegeben werden soll. Oft sind diese Informationen über Medien (Faltblatt, Homepage, DVD) zugänglich, bedürfen aber noch näherer Erklärungen.



Beispiele:

- Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter informieren in der großen Pause interessierte Mitschülerinnen bzw. Mitschüler und Lehrkräfte über eine Erste-Hilfe-Maßnahme (z. B. Pflasterverband, Notruf).
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren des JRK informieren z. B. die Sozialkunde- und Ethiklehrkräfte einer Schule über das Unterrichtsmaterial „Entdecke das humanitäre Völkerrecht“.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendrotkreuzes suchen die Klassen einer Schule auf, informieren kurz über den Verband und laden zu ihrer Gruppenstunde ein.



Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bringt Jugendliche aus aller Welt zusammen.

4.2.3 Unterrichtssequenz/Unterrichtsergänzendes Angebot

Vertreterinnen und Vertreter des Roten Kreuzes/Jugendrotkreuzes werden nur für eine kurze Zeitspanne innerhalb eines laufenden Unterrichts allein, im Team oder mit der Lehrkraft als Unterstützung zu einem inhaltlichen Beitrag tätig.



Beispiele:

- Thema „Hilfe holen/Notruf“
- Gestalten einer häufig vorkommenden schulischen Notfallsituation
- Vorstellung der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
- Gewalt unter Kindern und Jugendlichen: ausgewählte Übungen zur Prävention

4.2.4 Unterrichtsstunde(n)

Fachkräfte des Roten Kreuzes/Jugendrotkreuzes gestalten im meist klassischen Zeitraster der Schule (Schulstunde(n)) gemeinsam mit einer Lehrkraft Unterrichtsangebote zu ausgesuchten Rotkreuz-Themen.



Beispiele:

- In der Grundschule und der Grundstufe der Förderschule sind dies oft Erste-Hilfe-Themen, die im Zusammenhang mit der dort obligatorischen Fahrradausbildung („Fahrradführerschein“) im Rahmen der Verkehrserziehung und mit den eventuell in den Bildungsplänen genannten Erste-Hilfe-Themen (Hilfe holen, einfache Verletzungen, Erste-Hilfe-Basismaßnahmen, etc.) stehen.
- In den weiterführenden Schulen sind differenziertere Angebote möglich. Konkretisiert werden oft Erste-Hilfe-Themen, die sich in den Bildungsplänen finden oder mit diesen in enger Verbindung stehen (z. B. Unfälle im Haushalt, Blutkreislauf und Herz, etc.), Themen der Gesundheitserziehung, Sicherheitserziehung und Sozialkunde, humanitäres Völkerrecht oder Aspekte der Geschichte und Arbeit des Roten Kreuzes.

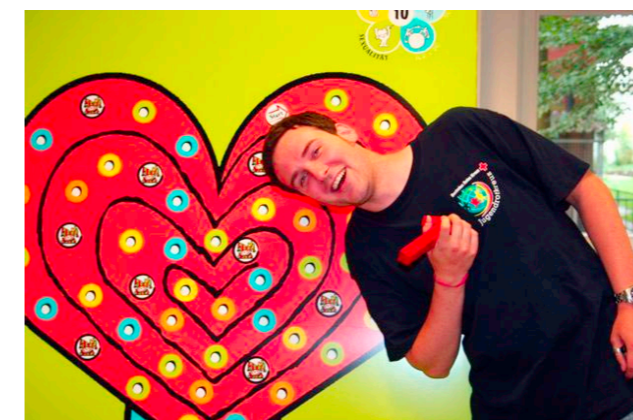
4.3 Angebote mit größerem Zeitrahmen

Solche Angebote benötigen zu ihrer Umsetzung mehr als eine Doppelstunde oder mehrere Einheiten über eine längere Zeit. Zeitlich umfangreichere Angebote ermöglichen auch inhaltlich breiter angelegte Themenstellungen und Projekte. Sie sind oft auf Dauer angelegt, meist fest strukturiert und ermöglichen ehrenamtliche Mitarbeit. Hier sind eher ganzheitliche, praxisorientierte, fächerübergreifende, handlungsorientierte, lebensweltorientierte Arbeitsweisen realisierbar und eine intensivere Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler ist möglich. Diese Angebote erfordern in nahezu allen Bereichen (Personal, Material, Kosten) einen höheren Aufwand. Personen, die diese Angebote umsetzen, müssen erst gewonnen werden und sind meist zusätzlich zu schulen. Die Umsetzung ist insgesamt aufwändiger.

4.3.1 Unterrichtsblöcke, Kurse, Schulgemeinschaften

Fachkräfte des Roten Kreuzes/Jugendrotkreuzes gestalten nach Absprache mit der Schulleitung und den Lehrkräften Angebote zu ausgesuchten Rotkreuz-Themen.

Elemente aus dieser unvollständigen Aufzählung können z. B. allein oder in Kombination an der offenen Ganztagschule angeboten werden.



Das Jugendrotkreuz bietet einfühlsame Aufklärung und fachkundige Information zu Sexualität, Liebe, Beziehung, Partnerschaft, Verhütung sowie HIV und AIDS.



Beispiele:

- In der Grundschule und der Grundstufe der Förderschulen können dies zum Beispiel Erste-Hilfe-Themen sein, die sich im Zusammenhang mit der obligatorischen Fahrradausbildung („Fahrradführerschein“) stehen oder einen Bezug zu möglicherweise in den Bildungsplänen genannten Erste-Hilfe-Themen (Hilfe holen, einfache Verletzungen, Basismaßnahmen, etc.) aufweisen. Auch ist hier bereits eine kursähnliche Reihung von Unterrichtsstunden im Rahmen einer Erste-Hilfe-AG, z. B. mit dem Material „Kinder helfen Kindern“, denkbar.
- In den weiterführenden Schulen sind differenziertere Angebote möglich. Konkretisiert werden z. B.
 1. im Bereich der Ersten Hilfe: Kurse für lebensrettende Sofortmaßnahmen, Lehrgänge über medizinische Erstversorgung mit Selbsthilfefinhalten für Jugendliche, Erste Hilfe als Arbeitsgemeinschaft Schulsanitätsdienst (mit Erste-Hilfe-Kurs im Vorlauf)
 2. Babysitterausbildung
 3. Angebote zur Gewaltprävention/Streitschlichtung
 4. Angebote zum Thema humanitäres Völkerrecht
 5. Generationenübergreifende Angebote im sozialen Bereich
 6. Sexual- und Aidsaufklärung

4.3.2 Projekte

Projekte sind pädagogisch-didaktisch wertvoll, da sie die ganze Person des Lernenden herausfordern. Sie sind aber in allen Bereichen aufwändig. Die Anforderungen an die Lehrkräfte sind ebenfalls hoch.

Projektunterricht bezeichnet allgemein die Organisation des Unterrichts als Arbeit an einem Projekt und wird in der Pädagogik synonym mit dem Begriff „Projektmethode“ verwendet.

Das Projekt als Unterrichtsform („Projektunterricht“, „projektartiger Unterricht“, „projektorientierter Unterricht“, oder schlicht „Projekt“) wurde Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts (John Dewey) entwickelt.

Ursprünglich wurde die Projektmethode in einem umfassenden Sinn als eine bestimmte Philosophie (philosophischer Pragmatismus) der Erziehung verstanden. Im Zentrum stand ein didaktisches Konzept, bei dem es um eine Verknüpfung von Leben und Denken, von Handeln und Wissen, von Schule und außerschulischer Wirklichkeit geht. Im europäischen Raum wurde die Projektmethode vor allem durch die Reformpädagogik und die Arbeitsschulbewegung (Anfang 20. Jahrhundert) getragen, die sich auch gegen den Frontal- und Buchunterricht richtet.

Die in ihrem Rahmen erzielten Lerneffekte werden von der Forschung als vielschichtiger, tiefer gehend und resistenter gegen das Vergessen, also nachhaltiger, beschrieben.



Das Body+Grips-Mobil ist ein mobiles Gesundheitsprojekt, das Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bietet, sich spielerisch mit dem eigenen Körper und dem richtigen Gesundheitsverhalten auseinander zu setzen.

Die gemeinsame, fächerübergreifende, praxisorientierte Arbeit von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und DRK/JRK-Fachkräften ist ein besonderes Kennzeichen dieser Arbeitsform. Bewährte Methoden und Arbeitsformen der Jugendarbeit können in den schulischen Bereich eingebracht werden. Das Jugendrotkreuz greift die zunehmende Bereitschaft von Schulen zum Zusammenwirken mit außerschulischen Institutionen auf und steht als kompetenter Partner – auch in Zusammenarbeit mit weiteren außerschulischen Institutionen wie Verkehrswacht, Krankenkasse, Polizei, Kirchen, Feuerwehr – zur Vermittlung von Themen, die den Handlungsfeldern des Jugendrotkreuzes entsprechen, zur Verfügung.

Drei Varianten der Projektarbeit sind für Schulen relevant:

- Projektarbeit im Rahmen der normalen Unterrichtsstunden eines Faches oder Lernbereichs: Innerhalb eines bestimmten Zeitraums (z. B. acht Wochen) wird an einem Projektthema gearbeitet, ohne dass der Stundenplan der anderen Fächer davon berührt wird.
- Projektwochen/Projektstage: Der schulische Regelunterricht wird zugunsten eines Projektzeitraums unterbrochen. Es werden thematisch ausgewiesene Projektgruppen gebildet, die zumeist am Ende des Zeitraums ihre Ergebnisse auf einer gemeinsamen Veranstaltung präsentieren.
- Projekte in AG-Form: Es werden Arbeitsgemeinschaften zu ausgewählten Themen wie beispielsweise Erste Hilfe oder Streitschlichtung gebildet, in denen Schülerinnen und Schüler über den Zeitraum eines Schulhalbjahres dazu qualifiziert werden, als Schulsanitäterin bzw. Schulsanitäter oder als Streitschlichterin bzw. Streitschlichter zu agieren. Nach ihrer Ausbildung wird die AG fortgeführt, um die Auswertung von Einsätzen, Weiterqualifizierung, Erstellung von Dienstplänen, den Erfahrungsaustausch etc. zu gewährleisten.

Themenbereiche, aus denen sich Themenstellungen für Projekte an Schulen gewinnen lassen sind z. B.:

- Rotkreuzspezifische Themen wie humanitäres Völkerrecht (z. B. „Humanitäre Schule“, „X-Kurs Menschlichkeit“) oder Kampagnenthemen (z. B. Erwartungsdruck und Zukunftsängste, Kinder- und Jugendarmut in Deutschland)
- Gewaltprävention, Streitschlichtung
- Fremdenfeindlichkeit
- Schulpartnerschaften im In- und Ausland
- Freundschaft/Liebe/Sexualität, Aids-Prävention
- Umweltschutz
- Suchtprävention
- Gesundheitsförderung (z. B. Ernährung, Bewegung, Body+Grips-Mobil)
- Demografischer Wandel

4.3.3 Aus- und Fortbildungen

Aus- und Fortbildungen beziehen sich auf Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Fachkräfte aus dem DRK/JRK, die sich in der Schularbeit engagieren (wollen). Sie dienen dazu, spezifische Angebote flächendeckend an Schulen zu ermöglichen, zu optimieren oder inhaltlich zu erweitern und zu vertiefen. Die Seminarangebote verfolgen auch das Ziel, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem Ideengut des Roten Kreuzes vertraut zu machen.

Themen bzw. Anlässe für Aus- und Fortbildungen können z. B. sein:

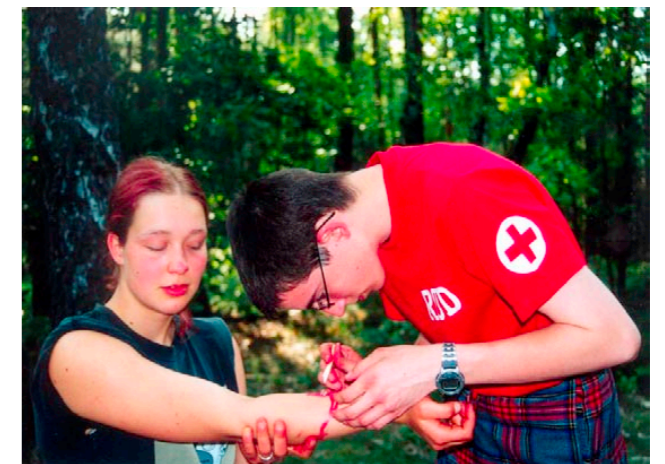
- Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern zur Vermittlung von Erste-Hilfe-Themen an Vorschulkindern
- Qualifizierung von Lehrkräften der Grundschule und der Grundstufe der Förderschule zur Vermittlung von ausgesuchten Erste-Hilfe-Themen für Kinder im Grundschulalter
- „Werkstattseminar“ zur Herstellung von Erste-Hilfe-Lernmaterial (Freiarbeitsmaterial)
- Qualifizierung von Lehrkräften aller Schularten zu „Ausbildungskräften Erste Hilfe“
- „Notfallbewältigung an der Schule“ – eine zielgruppenorientierte Auffrischung in Erste Hilfe
- Schnupperkurs in Notfalldarstellung (Schwerpunkt: Schminken von Wunden)
- humanitäres Völkerrecht
- Streitschlichtung/Gewaltprävention
- Gesundheitsförderung
- „Runder Tisch Schularbeit“ auf Landes-/Kreisebene



Streitschlichter/-innen haben eine fundierte Ausbildung und wissen, wie man Konflikte gewaltfrei löst.



Erzieherinnen lernen, wie sie mit der Puppe Paul kleine Kinder spielerisch an die Erste Hilfe heranführen können.



Das Schminken von Wunden im Rahmen der Notfalldarstellung erfordert viel Übung und nimmt die Angst davor, Verletzungen zu sehen.



5. Innerverbandliche Betreuung von Schulgemeinschaften

Die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner im Jugendrotkreuz für die Schularbeit ist die Koordinatorin/der Koordinator Schularbeit. Hier laufen alle „Fäden“ der Schularbeit zusammen, d. h. die Koordinatorin/der Koordinator hat den Überblick über die Schulangebote des Jugendrotkreuzes in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich. Dies können neben Schulsanitätsdiensten und Angeboten zur Streitschlichtung auch Angebote zu den Themen humanitäres Völkerrecht, Gesundheitserziehung und vieles mehr sein. Sie bzw. er kann in ihrer/seiner Funktion als Koordinatorin/Koordinator Schularbeit unterstützt werden von fachkompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Verband. Einzelne Aufgaben können delegiert werden, doch bleibt die Verantwortung bei der jeweiligen Koordinatorin/dem jeweiligen Koordinator.

Die innerverbandliche Betreuung von Schulgemeinschaften wie beispielsweise Schulsanitätsdiensten und Streitschlichtergruppen erfolgt auf Grundlage formulierter und verabschiedeter Mindeststandards und klarer Aufgabenbeschreibungen die im Folgenden beschrieben sind.¹

5.1 Innerverbandliche Betreuung des Schulsanitätsdienstes

Die professionelle Betreuung des Schulsanitätsdienstes durch das Jugendrotkreuz wird durch fachkompetente Koordinatorinnen und Koordinatoren der

Schularbeit gewährleistet. Diese sind auf Kreisebene zu benennen.

Auf der Bezirks-, Landes- und Bundesebene gibt es fachkompetente Koordinatorinnen und Koordinatoren der Schularbeit, die sich verantwortlich um die Belange der Koordinatorinnen und Koordinatoren Schularbeit in den nachfolgenden Verbandsebenen kümmern.

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren Schularbeit arbeiten auf allen Ebenen im Auftrag der JRK-Leitung.

Neben der Betreuung des Schulsanitätsdienstes ist es empfehlenswert, auch die kostenlose Ausbildung der Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter in Erste Hilfe zu übernehmen. Außerdem sollten die Koordinatorinnen und Koordinatoren Schularbeit der Kreis- und Bezirksebene durch eine Ausbildung auf ihre verantwortungsvolle Aufgabe vorbereitet werden.

5.2 Innerverbandliche Betreuung der Streitschlichtung

Für die professionelle Betreuung der Streitschlichtung durch das Jugendrotkreuz wird empfohlen, in Kreis- und Bezirksverbänden fachkompetente Koordinatorinnen und Koordinatoren der Schularbeit zu benennen.

Auf der Landes- und Bundesebene gibt es fachkompetente Koordinatorinnen und Koordinatoren der Schularbeit, die sich verantwortlich um die Belange der Koordinatorinnen und Koordinatoren Schularbeit in den nachfolgenden Verbandsebenen kümmern.

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren Schularbeit arbeiten auf allen Ebenen im Auftrag der JRK-Leitung.

Es wird empfohlen, die Koordinatorinnen und Koordinatoren Schularbeit der Kreis- und Bezirksebene durch eine Ausbildung auf ihre verantwortungsvolle Aufgabe vorzubereiten.

¹ Die Mindeststandards für die innerverbandliche Betreuung von Schulgemeinschaften inklusive der Aufgabenbeschreibungen wurden vom JRK-Bundesausschuss im Mai 2007 verabschiedet. Die hier abgedruckten Standards beziehen sich lediglich auf den Teil der innerverbandlichen Betreuung und stellen einen Ausschnitt der verabschiedeten Mindeststandards dar. Ergänzend dazu sind die Mindeststandards, die sich auf den Bereich der Schule beziehen, im Anhang dargestellt. Vgl. Kapitel 8.2 Mindeststandards Schularbeit innerhalb der Schule: Schulsanitätsdienst und Streitschlichtung, S. 33ff.

5.3 Die Koordinatorin/der Koordinator Schularbeit auf Kreis- und Bezirksebene



Aufgaben gegenüber der Schule:

- Organisation von Erfahrungsaustausch zwischen den Kooperationslehrerinnen und Kooperationslehrern
- Unterstützung und Beratung der Kooperationslehrerinnen und Kooperationslehrer
- Kontaktpflege zu Kooperationslehrerinnen und Kooperationslehrern
- Weitergabe von JRK-Informationen an Kooperationslehrerinnen und Kooperationslehrer
- Vermittlung geeigneter Referentinnen und Referenten
- Durchführung einer Fortbildung für Kooperationslehrerinnen und Kooperationslehrer zur Vorbereitung auf ihre Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für den Schulsanitätsdienst bzw. die Streitschlichtung

Aufgaben gegenüber dem Jugendrotkreuz:

- Verantwortlichkeit für die Einhaltung der formulierten Mindeststandards
- Beratung der JRK-Leitung in Fragen der Schularbeit
- Datenpflege der Schulsanitätsdienst- bzw. Streitschlichtungs-Arbeit (vorhandene Gruppen sowie Kooperationslehrerinnen und Kooperationslehrer)
- Durchführung einer Fortbildung für außerschulische Fachkräfte zur Vorbereitung auf ihre Arbeit
- Vertretung der Schulsanitätsdienst- bzw. Streitschlichtungs-Arbeit auf Kreisebene/Bezirksebene
- Anbindung von Schulsanitäterinnen und Schulsanitätern sowie Streitschlichterinnen und Streitschlichtern an den Verband (alle Gemeinschaften)
- Kontaktpflege und Informationsweitergabe an den Landesverband
- Teilnahme an Landesverbandsveranstaltungen für Koordinatorinnen und Koordinatoren der Schularbeit auf Kreis- und Bezirksebene

Hinweis: Sollte es auf Kreis- und Bezirksebene keine Koordinatorin/keinen Koordinator Schularbeit für das Thema Schulsanitätsdienst bzw. Streitschlichtung geben, geht die Aufgabe an den Landesverband über. Grundsätzlich sollte jedoch die Einrichtung auf den entsprechenden Ebenen angestrebt werden.

5.4 Die Koordinatorin/der Koordinator Schularbeit im Landesverband



Aufgaben

- Organisation von Erfahrungsaustausch zwischen den Koordinatorinnen und Koordinatoren der Schularbeit der Kreis- und Bezirksebene
- Unterstützung und Beratung der Koordinatorinnen und Koordinatoren der Schularbeit der Kreis- und Bezirksebene
- Kontaktpflege zu den Koordinatorinnen und Koordinatoren der Kreis- und Bezirksebene
- Beratung der JRK-Leitung in Fragen der Schularbeit
- Entwicklung und Weitergabe von regionalisierten Schulsanitätsdienst- bzw. Streitschlichtungs-Materialien
- Weitergabe von relevanten JRK-Informationen sowie Fachinformationen an die Koordinatorinnen/Koordinatoren Schularbeit der Kreis- und Bezirksebene
- Vermittlung geeigneter Referentinnen und Referenten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Überprüfung der Einhaltung der formulierten Mindeststandards auf innerverbandlicher Ebene und Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung
- Datenpflege der Schulsanitätsdienst- bzw. Streitschlichtungs-Arbeit (vorhandene Gruppen sowie Kooperationslehrerinnen und Kooperationslehrer)
- Vertretung der Schulsanitätsdienst- bzw. Streitschlichtungs-Arbeit im Landesverband
- Kontaktpflege und Informationsweitergabe zwischen Untergliederungen und dem Bundesverband
- Teilnahme an Bundesverbandsveranstaltungen für Koordinatorinnen und Koordinatoren der Schularbeit

5.5 Die Koordinatorin/der Koordinator Schularbeit im Bundesverband



Aufgaben

- Organisation von Erfahrungsaustausch zwischen den Koordinatorinnen und Koordinatoren der Schularbeit der Landesverbände
- Unterstützung und Beratung der Koordinatorinnen und Koordinatoren der Schularbeit der Landesverbände
- Kontaktpflege zu den Koordinatorinnen und Koordinatoren der Schularbeit der Landesverbände
- Beratung der JRK-Leitung in Fragen der Schularbeit
- Entwicklung und Weitergabe von bundesweiten Schulsanitätsdienst- bzw. Streitschlichtungs-Materialien¹
- Weitergabe von relevanten JRK-Informationen sowie Fachinformationen an die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Schularbeit der Landesverbände
- Vermittlung geeigneter Referentinnen und Referenten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Formulierung von Mindeststandards für die Schulsanitätsdienst- bzw. Streitschlichtungs-Arbeit
- Vertretung der Schulsanitätsdienst- bzw. Streitschlichtungs-Arbeit im Bundesverband
- Organisation von und Teilnahme an Bundesverbandsveranstaltungen für Koordinatorinnen und Koordinatoren der Schularbeit

^{1]} Als Beispiel sei hier eine Informationsbroschüre für Kooperationslehrerinnen und Kooperationslehrer genannt. Sie beinhaltet die JRK-Grundsätze, Aufgaben des Verbandes, Verbandsstrukturen und benennt Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kooperationslehrer/in/des Kooperationslehrers.



6. Ausbildungskonzept für Koordinatorinnen und Koordinatoren Schularbeit

Ehren- oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendrotkreuzes/Roten Kreuzes, die die Aufgabe der Koordinatorin Schularbeit/des Koordinators Schularbeit übernehmen, benötigen eine grundlegende Einführung in das Kooperationsfeld Schule sowie eine Vorbereitung auf ihr Aufgabengebiet. Im Folgenden ist eine entsprechende exemplarische Schulung beschrieben.



Die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Schularbeit werden in Schulungen gezielt auf ihre Aufgaben vorbereitet.

Erfahrungen als auch Unterschiede hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zum und Kenntnisse über das Rote Kreuz mit. Dies sollte in der Seminarsituation Beachtung finden. Ggf. sollten Themen wie z. B. Grundlagen der Kommunikation, Methodik und Didaktik in der Schulung aufgegriffen werden.

Außerdem sollten die Teilnehmer/-innen in der Schulung auf die Möglichkeit hingewiesen werden, ihr Wissen zum Thema Schulsanitätsdienst, Streitschlichtung und humanitäres Völkerrecht in einer weiteren Schulung vertiefen zu können.

6.2 Der zeitliche Umfang

Die hier konzipierte Einführungsveranstaltung erstreckt sich über ein gesamtes Wochenende. Die nachfolgend aufgeführten Inhalte sollten vermittelt werden. Ob die Inhalte an einem Wochenende oder an mehreren Tagen stundenweise vermittelt werden, obliegt dem Veranstalter.

Die Schulung soll auf die Tätigkeit als Koordinatorin/Koordinator Schularbeit vorbereiten.

6.3 Die Thematik

Ziel der Schulung ist es, in das Aufgabengebiet einer Koordinatorin/eines Koordinators Schularbeit einzuführen, die Institution Schule besser zu begreifen und ggf. Anliegen, Inhalte und Funktionsweise der Schulangebote zu verdeutlichen.

Es sollen Kenntnisse über den Einsatzort Schule wie auch über den Träger des Angebots, das Jugendrotkreuz, vermittelt werden. Eine pädagogische Qualifikation oder rechtliches wie auch Rotkreuz-Wissen

6.1 Die Zielgruppe

Die Schulung richtet sich an ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendrotkreuzes/Roten Kreuzes, die im Jugendrotkreuz auf Kreis- und Bezirksebene die Aufgabe als Koordinatorin/Koordinator Schularbeit übernehmen.

Wir empfehlen, alle angehenden Koordinatorinnen/Koordinatoren Schularbeit zur Teilnahme zu verpflichten. Die bereits tätigen Koordinatorinnen und Koordinatoren Schularbeit sollten in jedem Fall zur Schulung eingeladen werden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bringen sowohl unterschiedliche pädagogische Qualifikationen und

kann in diesem Rahmen jedoch nicht umfassend erworben werden. Vielmehr geht es um die zusammenfassende Darstellung des Arbeitsbereiches der Person, die Kooperationslehrerinnen und Kooperationslehrer in ihrer Arbeit unterstützt und das Bindeglied zwischen Schule und Verband herstellt, im Rahmen der Mindeststandards zur Schularbeit.

Es ist gewiss hilfreich, den Koordinatorinnen und Koordinatoren Schularbeit die vorliegende Rahmenkonzeption zur Schularbeit sowie wichtige Zusammenfassungen und andere Materialien, die das Behandelte vertiefen, zur Verfügung zu stellen.

6.4 Die Umsetzung

Die Umsetzung richtet sich nach den örtlichen Bedürfnissen und Bedingungen. Es bietet sich an, eine Veranstaltungsleitung bestehend aus zwei Personen einzusetzen. Gibt es bereits Personen, die als Koordinatorin/Koordinator Schularbeit tätig sind, ist es erwägenswert, diese in die Schulung einzubeziehen.

6.5 Themenbausteine zur Schulung „Fit für die Aufgabe der Koordinatorin/des Koordinators Schularbeit“

Leitung: Koordinatorin oder Koordinator Schularbeit des Landesverbandes

Baustein: Das Jugendrotkreuz – Grundwissen

Ziel:

Vermittlung von Kenntnissen über das Jugendrotkreuz und Förderung der Identifikation

Inhalte:

- Aufgaben und Ziele
- Aufbau und Struktur des Jugendrotkreuzes (Status von Schulgemeinschaften)
- Geschichte des Jugendrotkreuzes und seiner Schularbeit
- Verbandsrechtliche Grundlagen der Jugendrotkreuz-Schularbeit
- Angebote des Jugendrotkreuzes
 - a) im Überblick b) vor Ort

Baustein: Schule als Handlungsfeld – Grundlagen

Ziel:

Erwerb von relevanten Kenntnissen über die Institution Schule

Inhalte:

- Vorstellen des Handlungsfeldes
- Aufbau des Schulwesens¹
- Organe, Gremien und ihre Zugangsmöglichkeiten für Verbände²
- Grundlagen und Schritte zu einer gelingenden Kooperation zwischen Jugendrotkreuz und Schule³
- Rechtliche Grundlagen wie die landesspezifische Schulordnung, Aufsichtsichtspflicht, Haftung, Versicherungsschutz, Inhalte der Vereinbarung zwischen Schule und DRK und weitere relevante rechtliche Fragen

Baustein: Die Koordinatorin/der Koordinator Schularbeit

Ziel:

Förderung der sozialen, fachlichen, methodischen und strategischen Kompetenz sowie Entwicklung eines umfassenden Verständnisses von der Rolle und Aufgabe der Koordinatorin/des Koordinators Schularbeit.

Teil A) Rolle und Selbstverständnis

Inhalte:

- Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Eigene Motivation zur Übernahme der Aufgabe der Koordinatorin/des Koordinators Schularbeit
- Benötigte Fähigkeiten

Teil B) Aufgaben

Inhalte:

- Aufgaben der Koordinatorin/des Koordinators Schularbeit im Kreisverband in Abgrenzung zu den Aufgaben der Kooperationslehrerin/des Kooperationslehrers und der Koordinatorinnen/der Koordinatoren Schularbeit im Landes- und Bundesverband⁴
- Gestaltungsmöglichkeiten zur Erfüllung der Aufgaben
- Vernetzung innerhalb des DRK sowie mit anderen Verbänden und Institutionen

1] Vgl. Kapitel 7.1 Der Aufbau des Schulwesens, S. 24ff.

2] Vgl. Kapitel 7.4 Organe und Gremien und ihre Zugangsmöglichkeiten für Verbände, S. 26ff.

3] Vgl. Arbeitshilfe Kooperation mit Ganztagschulen, Kapitel 4.3 Grundlagen einer gelingenden Kooperation mit Ganztagschulen, S. 40 und Kapitel 4.4 Schritte zu einer gelingenden Kooperation, S. 41ff.

4] Vgl. Kapitel 5 Innerverbandliche Betreuung von Schulgemeinschaften, S. 18ff. und Kapitel 8.2 Mindeststandards Schularbeit innerhalb der Schule: Schulsanitätsdienst und Streitschlichtung, S. 33ff.

Teil C) Handwerkszeug

Inhalte:

- (Selbst-)Organisation d. h. Zeitmanagement, Verwaltung, Materialien der Schularbeit, Veranstaltungsmanagement
- Finanzierung von JRK-Schularbeit inklusive der Fördertöpfe von Schulen

Baustein: Raum für Austausch, Gespräch und offene Fragen

- Vorstellung und ggf. Übergabe von Materialien
- Klärung der weiteren Verfahrensweise und organisatorischer Fragen

6.6 Vorschlag für weitere Bausteine – abhängig vom Bedarf der Teilnehmer/-innen und der örtlichen Gegebenheiten

Baustein: Besondere Fragestellungen

- Erfahrungsberichte von Koordinatorinnen und Koordinatoren der Schularbeit sowie Kooperationslehrerinnen und Kooperationslehrern⁵
- Hinweis auf weitere Fortbildungsmöglichkeiten (weitere Seminare und Workshops, Literatur)

Baustein: Schulsanitätsdienst

- Allgemeines (Was ist Schulsanitätsdienst? Ziele, Aufgaben)
- Mindeststandards Schulsanitätsdienst⁶
- Vorstellung von Arbeitsmaterialien (nach interner Festlegung/Empfehlung)
- Inhalte der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler
- Vorstellung von Partnern (z. B. EH-Ausbilderinnen und EH-Ausbilder, Notfalldarstellerinnen und Notfalldarsteller, ggf. Patinnen und Paten)

5] Erfahrene Koordinatorinnen und Koordinatoren der Schularbeit sollten zu dieser Veranstaltung eingeladen werden, um über ihre Erfahrungen in der Kooperation mit Schule und Jugendrotkreuz sowie ihre konkreten Arbeitsgemeinschaften/Angebote wie beispielsweise Schulsanitätsdienst, Streitschlichtung, humanitäres Völkerrecht zu berichten.

6] Vgl. Kapitel 8.2. Mindeststandards Schularbeit innerhalb der Schule: Schulsanitätsdienst und Streitschlichtung, S. 33ff.

7] Ebd.

Baustein: Streitschlichtung

- Allgemeines (Was ist Streitschlichtung? Ziele, Aufgaben)
- Mindeststandards Streitschlichtung⁷
- Vorstellung von Arbeitsmaterialien (nach interner Festlegung/Empfehlung)
- Inhalte der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler
- Vorstellung von Partnern (z. B. Sozialarbeit, ggf. Patinnen und Paten)

Baustein: Angebote zum humanitären Völkerrecht

- Allgemeines (Was ist z. B. Entdecke das humanitäre Völkerrecht (EHL)? Ziele, Aufgaben)
- Vorstellung von Arbeitsmaterialien (nach interner Festlegung/Empfehlung)
- Inhalte der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler
- Vorstellung von Partnern (z. B. Konventionsbeauftragte)

Entdecke das humanitäre Völkerrecht



Mit den Unterrichtsmaterialien „Entdecke das humanitäre Völkerrecht“ kann Schülerinnen und Schülern erklärt werden, was humanitäres Völkerrecht bewirken kann und wozu es in bewaffneten Konflikten gut ist.



7. Das Schulwesen

7.1 Der Aufbau des Schulwesens

Das deutsche Schulwesen ist durch verschiedene Schulformen für unterschiedliche Zielgruppen von Schülerinnen und Schülern geprägt.

Versteht man unter Schule die Gesamtheit der Bildungsanstalten, in denen Kinder und Jugendliche im Rahmen ihrer Schulpflicht unterrichtet werden, so kann man diese Gesamtheit in Schulstufen und Schularten differenzieren.

Die Schulstufen sind nach dem Alter der Schülerinnen und Schüler aufgeteilt. Beginnend mit dem vorgelagerten Elementarbereich (Kindergarten), der noch nicht zur Schule gehört, gibt es die Primarstufe (Grundschule), die Sekundarstufe I (Klasse 5 bis 10) und die Sekundarstufe II (Oberstufe). Die Schulstufen untergliedern sich in die verschiedenen Jahrgangsstufen.

Die Schularten werden vor allem nach Unterrichtsinhalten differenziert und führen zu verschiedenen Schulabschlüssen. Hier sind hauptsächlich die Grundschule, die Hauptschule, die Realschule, die Mittel-, Sekundar- und Regelschule, das Gymnasium, die Gesamtschule und die Berufsfachschule zu nennen.

7.2 Die Schulstufen und ihre Schularten im Einzelnen

7.2.1 Primarstufe

In der Primarstufe werden die Kinder gemeinsam mit dem nötigen Rüstzeug für die spätere Ausbildung in den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I versehen. Die Schülerinnen und Schüler beginnen hier üblicherweise mit sechs Jahren und

legen in der Primarstufe die Klassen 1 bis 4 zurück. In Berlin und Brandenburg gehören zusätzlich die Klassen 5 und 6 zur Primarstufe. Die Schulart der Primarstufe ist die Grundschule.

7.2.2 Sekundarstufe I

In der Sekundarstufe I werden die Kinder in verschiedenen Schularten unterrichtet. Die Schulart soll (zumindest theoretisch) nach Begabung, Fähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler gewählt werden. Die einleitende Orientierungsstufe (Klassen 5 und 6) dient der Erprobung, Beobachtung und Förderung der Kinder, um dadurch die Wahl der endgültigen Schulart zu ermöglichen. Die Orientierungsstufe ist in den meisten Bundesländern in die übrigen Schularten der Sekundarstufe I eingegliedert. In Bremen bildet sie eine eigene Schulart.

In der Hauptschule wird eine grundlegende Allgemeinbildung vermittelt, die hauptsächlich auf die spätere Ausbildung im Rahmen des dualen Ausbildungssystems ausgerichtet ist und insbesondere in Betriebspraktika und dem Unterrichtsfach Arbeitslehre auf die Arbeitswelt vorbereitet. Es wird mindestens eine Fremdsprache unterrichtet. Die Hauptschule endet mit dem Hauptschulabschluss (in einigen Ländern freiwillig auch mit dem Realschulabschluss oder einem erweiterten Hauptschulabschluss) nach der Klasse 9, in Nordrhein-Westfalen, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern nach der Klasse 10.

Die Realschule vermittelt eine darüber hinausgehende Allgemeinbildung. Die Klasse 10 beenden die Schülerinnen und Schüler mit dem Realschulabschluss, der den Zugang zur dualen Berufsausbildung ermöglicht. Außerdem ist mit der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen der Besuch von Vollzeitschulen der Sekundarstufe II möglich.

Die Mittel- (Sachsen), Sekundar- (Sachsen-Anhalt) und Regelschule (Thüringen) sind in diesen Ländern die einzige Alternative zum Gymnasium und führen zum Haupt- oder Realschulabschluss in den Klassen 5 bis 9 bzw. 5 bis 10. In Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Hamburg und dem Saarland werden üblicherweise Haupt- und Realschule organisatorisch und auch pädagogisch zusammengefasst, bleiben aber getrennte Schularten. Im Saarland heißt dies „Erweiterte Realschule“.

Das Gymnasium führt in der Verbindung von Sekundarstufe I und Sekundarstufe II zum Abitur (allgemeine Hochschulreife) und endet in der gymnasialen Oberstufe entweder nach der 12. oder nach der 13. Jahrgangsstufe. Neben Englisch wird noch mindestens eine weitere Fremdsprache unterrichtet. Da die Stoffmenge auch beim Abitur nach 12 Jahren nicht reduziert wird, werden die Gymnasien in der Oberstufe damit faktisch mit Unterricht an drei bis vier Nachmittagen zur Ganztagschule.

Die Gesamtschule fasst die übrigen Schulformen der Sekundarstufe I zu einer pädagogischen, organisatorischen und räumlichen Einheit zusammen. Dabei muss zwischen kooperativen (oder auch additiven) Gesamtschulen, in denen Hauptschule, Realschule und Gymnasium unterhalb der Klammer erhalten bleiben, und integrierten Gesamtschulen, bei denen die Schularten verschmelzen, unterschieden werden. Bis auf Bayern und Baden-Württemberg dominieren überall die integrierten Gesamtschulen.

7.2.3 Sekundarstufe II

In der Sekundarstufe II ist die gymnasiale Oberstufe Schwerpunkt des Interesses, da sie Teil des Gymnasiums (und auch der Gesamtschulen) ist. Sie bietet in einem in der Regel 30 bis 35 Wochenstunden umfassenden Unterrichtsprogramm individuelle Möglichkeiten der Differenzierung. Je nach Intensität wird der Unterricht in Leistungs- und Grundkursen gehalten. Die gymnasiale Oberstufe endet mit der allgemeinen Hochschulreife.

7.2.4 Weitere

Neben diesen Schularten gibt es für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wie z. B. Schulen für Lernbehinderte, Blinde, Sehbehinderte, Gehörlose, Schwerhörige, Sprachbehinderte, Körperbehinderte, Geistigbehinderte, Taubblinde und Verhaltensauffällige. Außerdem gibt es Berufs(fach)schulen, Berufskollege, Berufsbildende Schulen und Gemeinschaftsschulen.

7.3 Der Schulträger

Die beschriebenen Schularten sind auf Lehrpersonal, Räume, Unterrichtsmaterial und Hilfspersonal angewiesen, um Kinder und Jugendliche unterrichten zu können. In unserem föderalen System wird dabei nicht alles von der gleichen Stelle finanziert. Die Lehrerinnen und Lehrer sind im Regelfall Beamte oder Angestellte des jeweiligen Bundeslandes. Dieses legt auch die Inhalte der schulischen Arbeit fest, die sogenannten „inneren Schulangelegenheiten“. Die äußeren Umstände der Schule, die Räumlichkeiten, Materialien, nicht lehrenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und vieles mehr („äußere Schulangelegenheiten“) sind Sache des Schulträgers. Üblicherweise handelt es sich beim Schulträger um die Städte und Gemeinden (vor allem bei den Grundschulen), gelegentlich auch um die (Land-)Kreise (insbesondere bei Berufsschulen) oder private Vereine. Manchmal schließen sich auch mehrere Gemeinden zu einem Gemeindeverband zusammen, um eine Schule zu betreiben.

Bei den Schulträgern ist in der Praxis normalerweise nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die/die Hauptverwaltungsbeamte des (Land-)Kreises mit der Verwaltung der Schulangelegenheiten befasst, sondern diese Aufgaben werden einem Schulverwaltungsamt (evtl. auch unter einem anderen Namen) übertragen.

Die Schule ist also abhängig vom Land und vom Schulträger. Je niedriger der Grad der Einmischung in die Angelegenheiten der Schule ist, desto selbstständiger ist diese im täglichen Geschäft. Eine Entwicklung dieser möglichen Selbstständigkeit sind die in einigen Bundesländern vorgesehenen Schulprogramme, in denen die Schule sich selbst ein charakteristisches Profil gibt und in denen zum Beispiel auch wichtige Anstöße zur Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern wie dem Roten Kreuz enthalten sein können.

7.4 Organe und Gremien und ihre Zugangsmöglichkeiten für Verbände

Das deutsche Schulsystem hat verschiedene Organe und Gremien, die im Folgenden – mit den jeweiligen Zugangsmöglichkeiten für außerschulische Verbände – beschrieben werden.

Schulleitung

Schulleitungen verwalten und leiten die Schulen, sind verantwortlich für die Besorgung aller Angelegenheiten der Schulen und für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit. Zur Schulleitung gehören die Schulleiterin/der Schulleiter und deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter. Sie sind selbst voll ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer und führen in der Regel eine besondere Amtsbezeichnung (z. B. Rektor/-in, Oberstudiendirektor/-in etc.). Schulleiterinnen und Schulleiter sind gegenüber den Lehrkräften, allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule sowie natürlich auch gegenüber den Schülerinnen und Schülern weisungsberechtigt. Gegenüber Referendarinnen und Referendaren ist die Schulleitung auch bezüglich des Unterrichts voll weisungsbefugt, gegenüber fertig ausgebildeten Lehrkräften soll sich die Schulleitung auf Unterrichtsbesuche und Hinweise beschränken.

Schulleiterinnen und Schulleiter werden durch die staatliche Schulaufsicht ernannt. Dabei werden in unterschiedlichem Maße auch die Schule und der Schulträger angehört.

Neben der alleinigen Vertretung der Schule nach außen lassen sich die Aufgaben der Schulleitungen in zwei Bereiche aufteilen: Sie sind zum einen mit der Sorge um die Unterrichts- und Erziehungsarbeit betraut und haben zum anderen für einen geordneten Schulbetrieb und die Verwaltung der Schule zu sorgen.

Das erste Aufgabenfeld umfasst neben der Beratung und Beaufsichtigung der Lehrkräfte auch die Erstellung von Stundenplänen, den Kontakt zur Eltern- und Schülerschaft usw.

Der zweite Bereich schließt die Sicherheit und Ordnung in der Schule (z. B. durch Überwachung der Einhaltung der Schulordnung) und damit auch die Wahrnehmung des Hausrechts, aber zum Beispiel auch die Dienstaufsicht über Sekretariat und Hausmeisterin/Hausmeister und die Verwaltung der sächlichen und finanziellen Mittel ein.

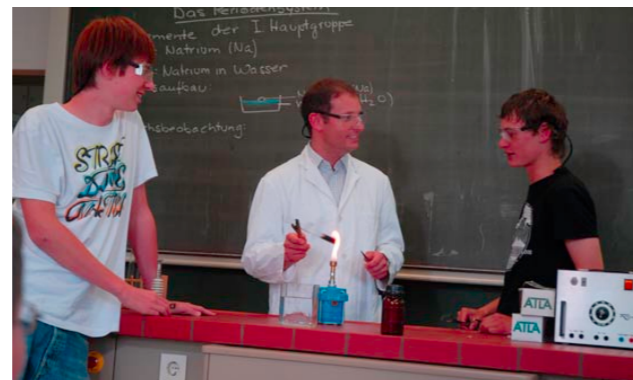
Die Schulleitung kann man als „Hauptstraße“ in die Schule bezeichnen. Alle Aktivitäten an der Schule benötigen zu ihrer erfolgreichen Planung und Durchführung die explizite Zustimmung (besser noch aktive Unterstützung!) der Schulleitung. Es ist dringend davon abzuraten, Vorhaben an und mit der Schule – und sei es nur das Aufhängen eines Plakates – ohne Wissen und Zustimmung der Schulleitung durchführen zu wollen.

Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer leiten eine Klasse und sind die Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für die Schülerinnen und Schüler, deren Personensorgeberechtigte und alle die Klasse unterrichtenden Lehrkräfte. Sie können Vorhaben im Rahmen einer Klasse befördern.

Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Fachlehrerinnen und Fachlehrer tragen für ein bestimmtes Fach oder einen bestimmten Fächerverbund Verantwortung und sind in weiterführenden Schulen in einer entsprechenden Fachkonferenz eingebunden. Für Projekte, die in einem engen Zusammenhang mit einem bestimmten Fach stehen, wie zum Beispiel bei der Kombination Erste Hilfe und Biologie, sind sie die kompetenten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.



Fachlehrerinnen und Fachlehrer sind kompetente Ansprechpartner des Jugendrotkreuzes.

Gesamtlehrer/-innenkonferenz

In der Gesamtlehrer/-innenkonferenz sind alle Lehrkräfte vertreten, die an der Schule unterrichten. Ihre Aufgabe ist es, sich mit allen Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für Unterricht und Erziehung an der Schule zu beschäftigen, z. B. mit Fra-

gen der Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer, der Schul- und Hausordnung, allgemeinen Fragen der Leistungsmessung, der Verwendung der Haushaltsmittel, der Durchführung von besonderen Schulveranstaltungen, mit Grundsätzen für die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen und mit der Beratung der Schulleitung bei der Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen.

Sie kann der wesentliche Impulsgeber für neue Vorhaben, wie zum Beispiel den Aufbau eines Schulsanitätsdienstes an der Schule, sein.

Mitglieder dieser Konferenz sind immer die Lehrerinnen und Lehrer, gelegentlich werden aber auch andere Personen wie z. B. außerschulische Fachkräfte beteiligt. Den Vorsitz (und auch die Verantwortlichkeit für die Ausführung der Beschlüsse) hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter inne.

Elternvertretung

Die Elternvertretung ist in den Bundesländern unterschiedlich organisiert. In den meisten Ländern bestehen auf Klassen-, Jahrgangsstufen- und Schulebene Vertretungen. Die regelmäßigen Treffen zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter finden auf der jeweiligen Ebene statt. Zum Teil gibt es aber auch nur auf Schulebene entsprechende Gremien. Die Elternvertretung kann wichtige Anregungen, wie z. B. die Einführung eines Schulsanitätsdienstes an der Schule, einbringen und ist grundsätzlich der Ort gemeinsamer Wahrnehmung elterlicher Interessen in der Schule. Ihre Vertreterinnen und Vertreter wirken z. B. in der Schulkonferenz an der Willensbildung der Schule mit.



Die Schüler/-innenvertretung setzt sich für die Interessen der Schülerschaft ein und fördert ihr Engagement und ihre Verantwortungsbereitschaft

Schüler/-innenvertretung

Die Schüler/-innenkonferenz, Schüler/-innen Mitverantwortung (SMV) oder der Schüler/-innenrat (diese

Gremien gibt es mit unterschiedlichen Namen in den verschiedenen Bundesländern) vertritt die Interessen der Schülerschaft einer Schule, fördert ihr Engagement und ihre Verantwortungsbereitschaft. Die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an den Entscheidungen in der Schule kann auf der Ebene der Klassen altersmäßig abgestuft werden, um die Kinder langsam an ihre Mitverantwortung heranzuführen. Auch sie ist wie die Elternvertretung zuständig für die gemeinsame organisierte Form der Wahrnehmung der Interessen der von ihr Vertretenen und in den Organen der Schule entsprechend beteiligt.

Für das Jugendrotkreuz bzw. das Deutsche Rote Kreuz ist die Schüler/-innenvertretung ein wichtiger Ansprechpartner, da diese mit hoher Wahrscheinlichkeit die Erfüllung des verbandlichen Anspruchs, dass die Teilnahme an Angeboten freiwillig erfolgen sollte und die Förderung von Partizipation von Kindern und Jugendlichen integraler Bestandteil dieser Angebote ist, unterstützen wird.

Vielfach wird sie von einer Verbindungslehrkraft beraten und unterstützt. Auch von ihr können Anregungen für bestimmte Projekte an der Schule ausgehen.

Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist in den meisten Bundesländern das gemeinsame Organ der Schule. Sie hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrkräften, Eltern und Schülerschaft zu fördern. Sie kann gegenüber der Schulleitung und anderen Konferenzen Anregungen und Empfehlungen geben. In einigen Bundesländern hat sie auch weitreichende Beschlusskompetenzen, zum Beispiel entscheidet in Baden-Württemberg die Schulkonferenz über die Grundsätze zur Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften, sofern diese nicht generell vorgesehen sind.

Neben diesen Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung kann sie auch für sehr tief greifende und harte Ordnungsmaßnahmen (z. B. den Verweis von der Schule) zuständig sein.

Auch ihre Zusammensetzung unterscheidet sich in den Bundesländern. So ist sie manchmal zu jeweils einem Drittel mit Vertreterinnen und Vertretern der

Lehrer-, Eltern- und Schülerschaft besetzt, manchmal haben Eltern und Schülerschaft gemeinsam die eine Hälfte der Sitze, die Lehrkräfte die andere und in einige Bundesländern haben die Lehrerinnen und Lehrer die absolute Mehrheit. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Gruppen gewählt. Auch hier ist wieder die Schulleiterin oder der Schulleiter mit dem Vorsitz betraut.

Schulsozialarbeit

Dieser Arbeitsbereich, den es nicht obligatorisch an Schulen gibt, kann ein wichtiges pädagogisches Scharnier zwischen der Schule und dem sie umgebenden Gemeinwesen darstellen. Damit ist er bei den Bemühungen, die Schule weiter für ihr soziales Umfeld zu öffnen, ein wichtiger Faktor. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter arbeiten überwiegend an der Schule, sind selbst aber Teil der Jugendhilfe.

Förderverein

Viele Schulen erfreuen sich der wirksamen Unterstützung durch einen eigenen Förderverein, der Vorhaben wie z. B. die Ausstattung von Klassenzimmern, die Förderung sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler oder die Durchführung von Veranstaltungen finanziell und/oder organisatorisch unterstützt.

Ein engagierter Förderverein übernimmt auch organisatorische Aufgaben und stößt mitunter verschiedene Projekte an (z. B. Mittagstisch, Öffentlichkeitsarbeit, Schülercafé). Ein frühzeitiges Gespräch mit der Vereinsleitung kann weitere Möglichkeiten in der Planung und Durchführung eines Ganztagschulangebotes eröffnen.

Schulämter

Die Schulämter, z. B. eines (Land-)Kreises oder eines Regierungsbezirkes, sind Einrichtungen der Schulaufsicht. Sie bündeln unter anderem organisatorisch die verschiedenen Schularten einer Region und tragen für deren Beratung und die Fortbildung der Lehrkräfte Sorge. Hier sind die sogenannten Schulräte tätig. Über Rundschreiben und bei Schulleiter/-innentagungen geben die Schulämter ihre Informationen an die Schulleitungen und die Lehrkräfte weiter. Durch die Schulämter können unter Umständen auch Informationen über Angebote außerschulischer Veranstalter veröffentlicht werden.

Schulverwaltungsämter

Von den Schulämtern sind die Schulverwaltungsämter beim Schulträger zu unterscheiden. Anders als die Schulämter sind sie für die äußeren Schulangelegenheiten zuständig. Insbesondere bei den Landkreisen besteht aber gelegentlich die verwirrende Situation, dass die Ämter gleichzeitig Schulamt (z. B. für die Grund- und Hauptschulen in ihrem Gebiet) und Schulverwaltungsamt (für ihre eigenen Schulen, z. B. die Berufsschulen) sind.

Auf der Ebene der Schulträger gibt es meist – in einigen Ländern auch obligatorisch – Schulausschüsse der Stadt- bzw. Gemeinderäte oder der Kreistage. Sie sind das politische Organ der kommunalen Selbstverwaltung zur Regelung der äußeren Schulangelegenheiten, während die inneren Angelegenheiten dem Bundesland, also den Regierungen und Landtagen vorbehalten sind.

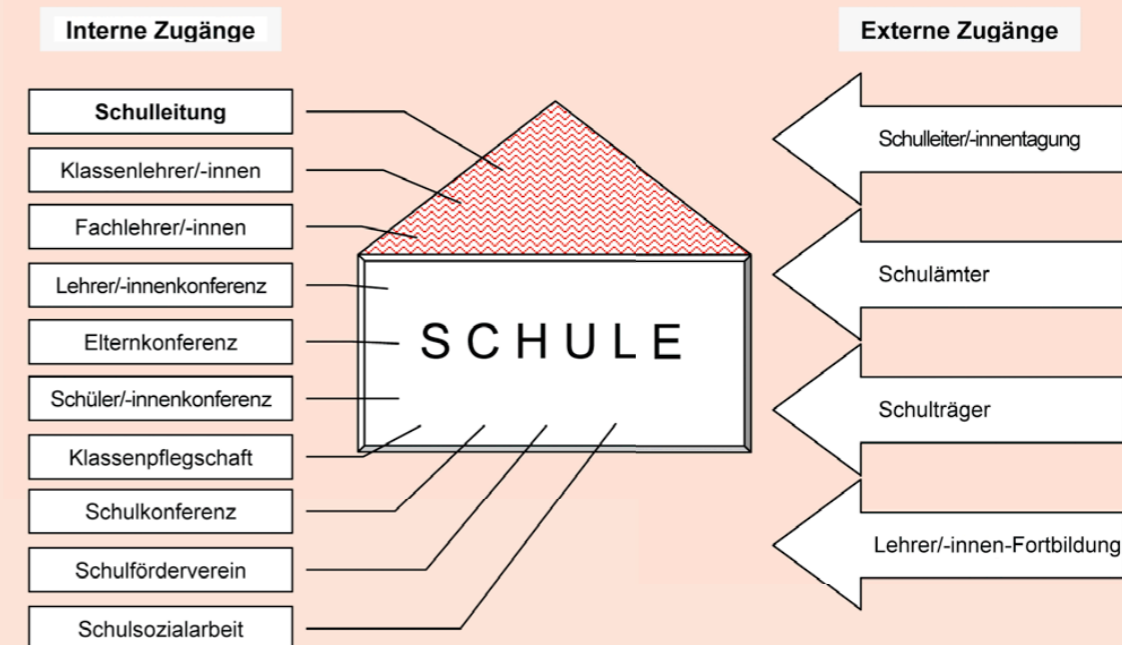
Schulleiter/-innentagung

In regelmäßigen Abständen treffen sich die Schulleitungen eines bestimmten Gebietes und einer Schulart zu sogenannten Schulleiter/-innentagungen. Hier werden die auftretenden überörtlichen Probleme – meist organisatorischer Art – von Schulen/Schularten erörtert, Vorgehensweisen bei bestimmten Sachverhalten wie beispielsweise Hitzefrei, schulfreie Tage oder Kooperationen zwischen Schulen abgestimmt, über anstehende Veränderungen informiert usw.

Wer bei der Schulleiter/-innentagung über Vorhaben oder Angebote wie den Schulsanitätsdienst oder „Lehrgänge über medizinische Erstversorgung mit Selbsthilfefinhalten für Jugendliche an Schulen“ informieren kann, erreicht mit einer einmaligen Präsentation z. B. alle Schulleitungen der Gymnasien, Realschulen, Grund- und Hauptschulen oder Förderschulen einer bestimmten Region. Sollte es in diesem Gremium noch eine weitere Person geben, die das Angebot positiv bestätigt, wird sehr wahrscheinlich ein weiterführendes Interesse geweckt werden können und Nachfrage entstehen.



Übersicht: Gremien als Weg in die Schule¹



¹ Entnommen der Jugendrotkreuz-Arbeitshilfe „Kooperation mit Ganztagschulen“, Berlin 2005

Fortbildungen für Lehrkräfte/Referendarinnen und Referendare

Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte/Referendarinnen und Referendare finden auf verschiedenen Ebenen, d. h. schulintern, regional oder überregional, zu unterschiedlichen Themen und Fragestellungen, meist schulart- und fachbezogen, statt. Die Veranstaltungen werden primär vom Schulbereich selbst, aber auch von Kirchen und anderen Institutionen z. B. dem Jugendherbergswerk, dem Deutschen Roten Kreuz oder dem Volkshochschulverband angeboten.

Bei solchen Veranstaltungen kann dann zielgruppenorientiert und meist mit Präsenz einer Verbandsvertreterin bzw. eines Verbandesvertreters über Angebote und Vorhaben informiert werden.

Zusammenfassung

Wer seine Zielgruppe und die oben genannten Zugänge in die Schule kennt, der kann zielstrebig, adressatenbezogen und dadurch erfolgreicher im schulischen Raum agieren. Er sollte aber berücksichtigen, dass in der Regel alle Vorhaben an Schulen einen sehr großen zeitlichen Vorlauf benötigen. Der kürzeste und erfolgversprechendste Zugang in die Schule ist immer die Schulleitung. Alle Kontakte in die Schule müssen zumindest mit Wissen, besser mit Unterstützung und durch Vermittlung der Schulleitung vorbei oder ohne deren Zustimmung geplant werden, ist im Interesse aller Beteiligten nur abzurufen.



Literatur

Grundlagen und weiterführende Informationen rund um Organisation und Gremien von Schulen bietet die verwendete Literatur:

- Avenarius, Hermann: Einführung in das Schulrecht, Darmstadt, 2001
- Avenarius, Hermann, Heckel, Hans: Schulrechtskunde. Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft, 7. Aufl., Neuwied 2000
- Thimm, Karlheinz: Jugendarbeit im Ganztage der Sek.I-Schule – Eine Arbeitshilfe für die Jugendarbeit, Potsdam, 2004. (Im Internet unter: www.ganztaegig-lernen.org/media/web/download/ah-01.pdf)



8. Anhang

8.1 Der Status der Mitglieder von Schulgemeinschaften

Der Status der Schülerinnen und Schüler, die in Schulgemeinschaften mitarbeiten, wie die Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter sowie die Streitschlichterinnen und Streitschlichter, ist – wie im Kapitel DRK-Rechtsgrundlagen mit Bezug zur Schularbeit beschrieben – in der JRK-Bundesordnung unter § 5.1 Abs. 5 geregelt. Im Folgenden findet sich ein Auszug aus der JRK-Ordnung mit den für die Schülerinnen und Schüler relevanten Bestimmungen.

§ 5 Angehörigkeit zum JRK und freie Mitarbeit

5.1 Mitarbeit im JRK

1. Die Mitarbeit im JRK ist möglich
 - als Angehörige/r des JRK
 - in freier Mitarbeit
2. Angehörige des JRK nehmen an der Erfüllung seiner umfassenden Aufgaben unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich.
3. Freie Mitarbeitende des JRK nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.
4. Freie Mitarbeitende, die im JRK nur vorübergehend tätig sind, haben keine Stimmrechte nach 6.1 (1) und (2). Sonstige Rechte und Pflichten nach Nummer 6 gelten für sie entsprechend.
5. Die Mitarbeit in JRK-Schulgemeinschaften ist grundsätzlich an eine Angehörigkeit zum JRK gebunden. Davon abweichend können die Landesverbände festlegen, dass die in den JRK-Schulgemeinschaften Tätigen freie Mitarbeitende des JRK sind.

6. Angehörige des JRK zahlen keine Beiträge.

5.2 Beginn der Angehörigkeit zum JRK

1. Mitglieder des DRK können die Angehörigkeit zum JRK bei der jeweiligen JRK-Leitung schriftlich beantragen.
2. Wer sich um die Angehörigkeit zum JRK bewirbt, aber noch nicht Mitglied des DRK ist, muss gleichzeitig das in der jeweiligen Satzung geregelte Aufnahmeverfahren für eine DRK-Mitgliedschaft durchlaufen. Die Angehörigkeit zum JRK erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft.
3. Für junge Menschen innerhalb des DRK im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Angehörigkeit zum JRK.

5.3 Gleichzeitige Tätigkeit in mehr als einer Gemeinschaft

Bei Angehörigen des JRK oder freien Mitarbeitenden im JRK, die gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein möchten, ist hierüber Einvernehmen mit den jeweiligen Gemeinschaftsleiterinnen und Gemeinschaftsleitern zu erzielen. Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Gemeinschaftsleitung federführend für die/den Angehörige/n der Gemeinschaft oder die frei Mitarbeitenden zuständig sein soll. Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.

5.4 Beendigung der Angehörigkeit zum JRK

1. Die Angehörigkeit zum JRK endet durch:
 - Austritt aus dem JRK
 - Austritt aus dem DRK
 - Ausschluss aus dem DRK
 - Vollendung des 27. Lebensjahres
2. Frauen und Männer in Leitungsfunktionen und für bestimmte Aufgaben erforderliche Fachkräfte können über das Alter von 27 Jahren hinaus Angehörige des JRK bleiben.

§ 6 Rechte und Pflichten

In Ergänzung der Bestimmungen in Nummer 1 werden die Rechte und Pflichten der Angehörigen des JRK wie folgt festgelegt:

6.1 Rechte

1. Angehörige des JRK besitzen Stimmrecht in der Gemeinschaftsversammlung des JRK.
2. Ein Stimmrecht sollen Angehörige des JRK in weiteren Gremien des DRK mit 14 Jahren erhalten.
3. Sie haben Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung.
4. Sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind.
5. Ihnen steht ferner ein Anspruch auf Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen zu, die für den Einsatz erforderlich und angewiesen sind, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
6. Sie haben Anspruch auf Dienstbefreiung (Urlaub) in begründeten Fällen. Die Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Leitungskraft abzusprechen.
7. Sie haben Anspruch auf Einsicht in ihre Personalakten und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern.

6.2 Pflichten

1. Die Angehörigen des JRK sind verpflichtet, während des Dienstes den Weisungen der vorgesetzten Leitungskräfte Folge zu leisten.
2. Sie sind verpflichtet, die freiwillig übernommenen Dienste verbindlich und regelmäßig zu leisten. Sollte die Ableistung aus persönlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich sein, ist, wer der Gemeinschaft angehört, verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen.
3. Im Einsatz ist die bereitgestellte Schutzbekleidung zu tragen.
4. Dienst- und Einsatzkleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten.
5. Sie sind verpflichtet, sich entsprechend der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden. Die Angehörigen können an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinschaftsleitung teilnehmen.

8.2 Mindeststandards Schularbeit innerhalb der Schule: Schulsanitätsdienst und Streitschlichtung

Verabschiedet vom JRK-Bundesausschuss in seiner Sitzung vom 11./12. Mai 2007

Ergänzend zu den schon aufgeführten Mindeststandards für Schulsanitätsdienst und Streitschlichtung in der innerverbandlichen Betreuung (vgl. Kapitel 5. Innerverbandliche Betreuung von JRK-Schulgemeinschaften, S. 18ff.) werden hier nur die Mindeststandards aufgeführt, die für die Schulen als Kooperationspartner gelten.

8.2.1 Schulsanitätsdienst



Die Kooperationslehrerin/der Kooperationslehrer¹

Aufgaben gegenüber den Schulsanitäterinnen und Schulsanitätern:

- Zuständigkeit für die Aus- und Fortbildung von Schulsanitäterinnen und Schulsanitätern
- Wahrnehmung der Aufsichtspflicht sowie Verantwortlichkeit gegenüber Schulsanitäterinnen und Schulsanitätern
- Belehrung der Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter (Schweigepflicht, Datenschutz, rechtliche Fragen)
- Erstellung der Dienstpläne (Eine/r der/die diensthabenden Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter muss mindestens 14 Jahre alt sein.)
- Dokumentation und Reflexion von Einsätzen
- Hilfestellung bei Unsicherheiten rund um den Schulsanitätsdienst bzw. Sicherstellung von Hilfeleistungen durch andere Lehrkräfte, wenn die Kooperationslehrerin/der Kooperationslehrer nicht verfügbar ist
- Durchführung von teambildenden Maßnahmen
- Weitergabe von Informationen und Angeboten des JRK
- Vermittlung oder Sicherstellung der Vermittlung von Grundsätzen und Inhalten des Roten Kreuzes
- Information der Eltern der Mitglieder der Schulsanitätsdienst-AG über die Kooperation mit dem Jugendrotkreuz und den daraus entstehenden Rechten und Pflichten²
- Ausstellung einer Bescheinigung, Vermerk im Zeugnis etc. über die Mitarbeit im Schulsanitätsdienst

Aufgaben gegenüber der Schule:

- Führen von Anwesenheitslisten
- Sicherstellen der Bestellung der Verbrauchs- und Übungsmaterialien (Ausstattung gemäß der Vorgaben des Gemeindeunfallversicherungsverbandes)
- Vertretung des Projekts innerhalb der Schule, des Kollegiums und der Schulgremien
- Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Präsentation beim Tag der offenen Tür, Elterninformation)
- Gewinnung von Nachwuchs für den Schulsanitätsdienst
- Kooperation mit der oder dem Sicherheitsbeauftragten

¹) Kooperationslehrerinnen und Kooperationslehrer sind für den Schulsanitätsdienst verantwortlich, da es sich grundsätzlich um eine schulische Veranstaltung handelt. Sie können ihre Aufgabe aber auch an andere Personen, wie z. B. außerschulische Fachkräfte, delegieren.

²) Diese Rechte und Pflichten sind abhängig vom Status der Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter im Landesverband. Der Bundesverband empfiehlt die Angehörigkeit im Jugendrotkreuz für alle Schulsanitätsdienst-Mitglieder.



Aufgaben gegenüber dem Jugendrotkreuz:

- Meldung der Zahl der Angehörigen des Schulsanitätsdienstes an den Kreisverband
- Teilnahme an JRK-Treffen zum Erfahrungsaustausch
- Kontaktpflege zum Jugendrotkreuz

Empfehlungen in Bezug auf die Aufgaben:

- Begleitung der Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter bei JRK-Veranstaltungen
- Akquise weiterer Gelder für den Schulsanitätsdienst
- Teilnahme an JRK-Gremiensitzungen¹
- Werbung für eine Mitgliedschaft der Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter im Jugendrotkreuz

Empfehlungen in Bezug auf die Qualifikation:

- Ausbildung zur Erste-Hilfe-Ausbilderin/ zum Erste-Hilfe-Ausbilder²

Mindestanforderungen

- Erfolgreicher Abschluss einer Erste-Hilfe-Grundausbildung (acht Doppelstunden), nicht älter als ein Jahr bei Aufnahme ihrer Tätigkeit
- Hauptamtliche Tätigkeit in der Schule (schulische Fachkräfte)³
- Kenntnisse über das Rote Kreuz, das JRK und seine Arbeit
- Kenntnisse über die Aufgaben, Rechte und Pflichten einer Kooperationslehrerin/eines Kooperationslehrers
- Regelmäßige Fortbildung in Erste Hilfe

1] Teilnahme an JRK-Gremiensitzungen, wenn sie Angehörige des JRK sind.

2] Die Ausbildung zur Erste-Hilfe-Ausbilderin/zum Erste-Hilfe-Ausbilder erfolgt nach den gültigen Richtlinien.

3] Kooperationslehrerinnen und Kooperationslehrer sind für den Schulsanitätsdienst verantwortlich, da es sich grundsätzlich um eine schulische Veranstaltung handelt. Sie können ihre Aufgabe aber auch an andere Personen delegieren.



Die Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter

Aufgaben

- Erste Hilfe leisten
- Ordnungsgemäße Abwicklung des Einsatzes
- Dokumentation von Einsätzen
- Wartung und Pflege des Materials
- Hinweisen auf und ggf. Beseitigung von eventuellen Unfallquellen
- Mitarbeit im Rahmen des Schulsanitätsdienstes
- Regelmäßige Teilnahme an Aus- und Fortbildungen
- Zusammenarbeit im Team

Mindestanforderungen

- Erfolgreicher Abschluss einer Erste-Hilfe-Grundausbildung (acht Doppelstunden) bei Ausbilderin bzw. Ausbilder der Ersten Hilfe
- Persönliche Reife und Interesse an sozialem Engagement

Empfehlung

- Teilnahme an JRK-Veranstaltungen (z. B. Wettbewerbe, Fortbildungen, Sanitätstage, JRK-Gremien¹)

1] Teilnahme an JRK-Gremiensitzungen, wenn sie Angehörige des JRK sind.



Materielle Ausstattung des Schulsanitätsdienstes

Mindeststandards

- Ausstattung gemäß der Vorgaben des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
- Übungsmaterialien
- Erste-Hilfe-Materialien für mobilen Einsatz
- Mindestens ein Handbuch zur Ersten Hilfe für die gesamte Schulsanitätsdienstgruppe
- Gelbe Schulsanitätsdienst-Westen als Erkennungszeichen
- Ausweise für die Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter¹

Empfehlung

- Unterrichtsmaterial: Heranführung an die Erste Hilfe in der Sekundarstufe I
- Arbeitshilfe zum Schulsanitätsdienst

1] Eine Anpassung der Ausweise an das Erscheinungsbild der neuen JRK-Mitgliedercard wird für all jene Landesverbände empfohlen, die diese ihren Angehörigen anbieten.



Die Kooperationslehrerin/der Kooperationslehrer¹

Aufgaben gegenüber den Streitschlichterinnen und Streitschlichtern:

- Zuständigkeit für die Aus- und Fortbildung von Streitschlichterinnen und Streitschlichtern
- Wahrnehmung der Aufsichtspflicht sowie Verantwortlichkeit gegenüber den Streitschlichterinnen und Streitschlichtern
- Belehrung der Streitschlichterinnen und Streitschlichter
- Erstellung der Dienstpläne
- Reflexion von Streitschlichtungen bei Bedarf
- Hilfestellung bei Unsicherheiten rund um die Streitschlichtung
- Weitergabe von JRK-Informationen/Angeboten
- Vermittlung oder Sicherstellung der Vermittlung von Rotkreuzgrundsätzen und -inhalten
- Information der Eltern der Streitschlichterinnen und Streitschlichter über die Kooperation mit dem Jugendrotkreuz und den daraus entstehenden Rechten und Pflichten²
- Ausstellung einer Bescheinigung, Vermerk im Zeugnis etc. über die Mitarbeit in der Streitschlichtung

Aufgaben gegenüber der Schule:

- Führen von Anwesenheitslisten
- Bereitstellung der Materialien wie z. B. Formulare, Regeln etc.
- Vertretung des Projekts innerhalb der Schule, des Kollegiums und der Schulgremien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gewinnung von weiteren Streitschlichterinnen und Streitschlichtern

Aufgaben gegenüber dem Jugendrotkreuz:

- Meldung der Zahl der Angehörigen der Streitschlichtungs-AG an den Kreisverband
- Teilnahme an JRK-Treffen zum Erfahrungsaustausch
- Kontaktpflege zum Verband

Empfehlungen in Bezug auf die Aufgaben:

- Begleitung der Streitschlichterinnen und Streitschlichter bei JRK-Veranstaltungen
- Akquise weiterer Gelder für die Streitschlichtung
- Teilnahme an JRK-Gremiensitzungen³
- Werben für eine Angehörigkeit der Streitschlichterinnen und Streitschlichter zum Jugendrotkreuz

Mindestanforderungen

- Erfolgreicher Abschluss einer Streitschlichterausbildung
- Hauptamtliche Tätigkeit in der Schule (schulische Fachkräfte)⁴
- Kenntnisse über das Rote Kreuz, das JRK und seine Arbeit
- Kenntnisse über die Aufgaben, Rechte und Pflichten einer Kooperationslehrerin/eines Kooperationslehrers

¹ Kooperationslehrerinnen und Kooperationslehrer sind für die Streitschlichtung verantwortlich, da es sich grundsätzlich um eine schulische Veranstaltung handelt. Sie können ihre Aufgabe aber auch an andere Personen delegieren, wie z. B. außerschulische Fachkräfte.

² Diese Rechte und Pflichten sind abhängig vom Status der Streitschlichterinnen und Streitschlichter im Landesverband. Der Bundesverband empfiehlt die Angehörigkeit im Jugendrotkreuz für alle Streitschlichterinnen und Streitschlichter.

³ Teilnahme an JRK-Gremiensitzungen, wenn sie Angehörige des JRK sind.

⁴ Kooperationslehrerinnen und Kooperationslehrer sind für die Streitschlichtung verantwortlich, da es sich grundsätzlich um eine schulische Veranstaltung handelt. Sie können ihre Aufgabe aber auch an andere Personen delegieren.



Die Streitschlichterinnen und Streitschlichter

Aufgaben

- Streit schlichten
- Einsatz für faire und gewaltfreie Konfliktlösung
- Förderung der Kommunikation untereinander
- Mitarbeit im Rahmen der Streitschlichtung
- Regelmäßige Teilnahme an Aus- und Fortbildungen
- Zusammenarbeit im Team

Mindestanforderungen

- Erfolgreicher Abschluss der Streitschlichterausbildung
- Neutralität
- Verschwiegenheit
- Selbstbewusstsein im Umgang mit anderen Menschen
- Einfühlungsvermögen
- Authentizität

Empfehlung

- Teilnahme an JRK-Veranstaltungen (z. B. Seminare, JRK-Gremien¹)

¹ Teilnahme an JRK-Gremiensitzungen nur wenn sie Angehörige des JRK sind.



Materielle Ausstattung der Streitschlichterinnen und Streitschlichter

Mindeststandards

- Fester Raum¹
- Abschließbarer Schrank zur Aufbewahrung von Protokollen und weiteren Materialien
- Formulare zur Streitschlichtung (Protokoll, Regeln, Vertrag)
- Arbeitshilfe Streitschlichtung
- Ausweis

Empfehlung

- Eigener Raum für Streitschlichterinnen und Streitschlichter²

¹ Ein fester Raum ist ein Raum, der den Mitgliedern der Streitschlichtungs-AG zu bestimmten Zeiten für die Streitschlichtung zur Verfügung steht. Dieser kann zu anderen Zeiten aber auch von anderen Gruppen genutzt werden.

² Ein eigener Raum ist ein Raum, der nur von den Streitschlichterinnen und Streitschlichtern genutzt werden darf und ihnen jederzeit zur Verfügung steht.

8.3 Leitsätze des Jugendrotkreuzes

Die Leitsätze beschreiben das Selbstverständnis des Deutschen Jugendrotkreuzes und sind Grundlage unserer Arbeit. Sie wurden 1997 vom Bundesdelegiertentag verabschiedet und 1999 vom DRK-Präsidium und dem DRK-Präsidialrat beschlossen.

1. Das JRK ist im Rahmen der Rotkreuz-Grundsätze aktiv.

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität

2. Wir arbeiten zu den gleichwertigen Schwerpunkten:

- Förderung des sozialen Engagements
- Einsatz für Gesundheit und Umwelt
- Handeln für Frieden und Völkerverständigung
- Übernahme politischer Mitverantwortung

3. Wir im JRK treffen qualifiziert Entscheidungen: demokratisch, verantwortungsvoll und für jeden nachvollziehbar.

4. Das JRK übernimmt als selbstverantwortlicher Jugendverband innerhalb und außerhalb des Verbandes die Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche.

5. Das JRK ist als Rotkreuzgemeinschaft Bestandteil des DRK und leistet seinen Beitrag zur Sicherung der Zukunft im Zeichen der Menschlichkeit.

6. Das JRK trägt zur Förderung des Nachwuchses für das DRK bei und ist Quelle für Innovation moderner Rotkreuz-Kultur.

7. Das JRK engagiert sich für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften.

8. Wir ermöglichen Kindern und Jugendlichen in altersgerechter Form mit den Methoden moderner Jugendarbeit ein umfassendes Mitwirken in der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

9. Geschlechtsspezifische Aspekte finden in den Formen der JRK-Arbeit ihre Berücksichtigung.

10. Die tragende Säule der JRK-Arbeit ist die Ehrenamtlichkeit. Bei der Koordination und Umsetzung arbeiten ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konstruktiv und kooperativ zusammen.

11. Wir im JRK arbeiten mit sozialer und fachlicher Kompetenz. Diese wird durch Bildungsangebote qualitativ gefördert.

12. Die JRK-Arbeit bewegt sich in einem Spektrum von regelmäßigen Gruppenstunden über RK-Schularbeit bis zum offenen Angebot.

13. Neben der dauerhaften Mitgliedschaft ist eine Mitarbeit und Teilnahme an zeitlich begrenzten und offenen Angeboten möglich.

14. Offene Kommunikation, Transparenz und gezielte Information nach innen und außen sind wesentliche Bestandteile unserer Arbeitsweise.

15. Das JRK versteht sich als lernende Organisation.

Deutsches Rotes Kreuz 



www.jugendrotkreuz.de



Deutsches Rotes Kreuz

Generalsekretariat

Bundesgeschäftsstelle

Jugendrotkreuz

Carstennstraße 58

12205 Berlin

Tel.: 030 85404-390

Fax: 030 85404-484

E-Mail: jrk@drk.de